

ENTSCHEIDUNG Nr. 02/2020
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN

vom 24. Januar 2020

über den Umsetzungsrahmen für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung

DIE AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENGERIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere Artikel 6 Absatz 10 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem², insbesondere Artikel 5 Absatz 7,

gestützt auf das Ergebnis der Konsultation mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern,

gestützt auf die gemäß Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 unterbreitete befürwortende Stellungnahme des Regulierungsrates vom 23. Januar 2020,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. EINLEITUNG

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet) legte eine Reihe von Anforderungen für den Systemausgleich im

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

² ABl. L 312 vom 23.11.2017, S. 6.

Elektrizitätsversorgungssystem, Plattformen für den Austausch von Regelarbeit sowie die Preisgestaltung und Abrechnung von Regelarbeit fest. Diese Anforderungen umfassen die Entwicklung eines Umsetzungsrahmens für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung („aFRRIF“).

- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung sind alle Übertragungsnetzbetreiber (im weiteren Verlauf als „ÜNB“ bezeichnet) gehalten, einen gemeinsamen Vorschlag für den aFRRIF im Sinne von Artikel 21 der EB-Verordnung zu entwickeln und sämtlichen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörden müssen sodann gemäß Artikel 5 Absatz 6 der EB-Verordnung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Vorschlags für den aFRRIF bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde zu einer einvernehmlichen Entscheidung darüber gelangen. Gelingt es nicht, innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Einreichung oder gemeinsamer Aufforderung eine Einigung aller Regulierungsbehörden zu erzielen, erlässt die Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 10 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/942 eine Entscheidung über den Vorschlag der ÜNB.
- (3) Die vorliegende Entscheidung der Agentur geht zurück auf das gemeinsame Ersuchen aller Regulierungsbehörden um eine Entscheidung der Agentur über den Vorschlag für den aFRRIF, der von allen ÜNB an alle Regulierungsbehörden zur Genehmigung übermittelt wurde und hinsichtlich dessen die Regulierungsbehörden keine Einigung erzielen konnten. Anhang I zu dieser Entscheidung enthält den aFRRIF gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EB-Verordnung in der von der Agentur beschlossenen Fassung.

2. VERFAHREN

2.1. Verfahren vor den Regulierungsbehörden

- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag zum aFRRIF vorlegen. Da die EB-Verordnung am 18. Dezember 2017 in Kraft trat, waren alle ÜNB gehalten, bis zum 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für den aFRRIF vorzulegen.
- (5) Am 26. April 2018 stellten alle ÜNB den Entwurf für den „Vorschlag aller ÜNB für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der

Kommission“ zur öffentlichen Konsultation³. Die Konsultation dauerte vom 26. April 2018 bis zum 26. Juni 2018.

- (6) Am 18. Dezember 2018 reichten alle ÜNB bei allen Regulierungsbehörden einen „Vorschlag aller ÜNB für den Umsetzungsrahmen für eine europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission“⁴ (im weiteren Verlauf als „Vorschlag“ bezeichnet) ein. Am 11. Februar 2019 ging der Vorschlag bei der letzten betroffenen Regulierungsbehörde ein.

2.2. Verfahren vor der Agentur

- (7) Mit Schreiben⁵ vom 24. Juli 2019, das am selbigen Tag bei der Agentur einging, teilte der Vorsitzende des Forums der Energieregulierungsbehörden⁶ (ERF) der Agentur im Namen aller Regulierungsbehörden mit, dass sie gemeinsam beschlossen hätten, die Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung um eine Entscheidung über den Vorschlag zu ersuchen.
- (8) Dem Schreiben war ein Dokument mit dem Titel „NON-PAPER ALLER REGULIERUNGSBEHÖRDEN, DAS BEIM FORUM DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN ZUM Vorschlag aller ÜNB für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem VEREINBART WURDE“ beigefügt⁷, in dem die unterschiedlichen Ansichten aller Regulierungsbehörden erläutert wurden. Diesen Dokumenten zufolge gibt es zwei Hauptkonfliktpunkte zwischen allen Regulierungsbehörden: (a) die technische Funktion des automatischen Frequenzwiederherstellungsprozesses, wie er derzeit von verschiedenen ÜNB durchgeführt wird, und (b) die Wahl des Modells der „Kontrollnachfrage“ als Grobstruktur für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (im weiteren Verlauf als „aFRR-Plattform“ bezeichnet).

³ https://consultations.entsoe.eu/markets/afrr_implementation_framework/
https://consultations.entsoe.eu/markets/afrr_implementation_framework/supporting_documents/20180426_aFRIF_Implementation_framework.pdf

⁴ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/06%20aFRR%20IF/Action%201%20-%20aFRR%20IF%20proposal.pdf>

⁵ <https://www.acer.europa.eu/en/Electricity/MARKET-CODES/ELECTRICITY-BALANCING/06%20aFRR%20IF/Action%202%20-%20aFRR%20IF%20referral%20to%20ACER%20letter.pdf>

⁶ Die Plattform aller Regulierungsbehörden für die Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung einer einstimmigen Einigung über die Vorschläge der NEMO und ÜNB.

⁷ <https://www.ceer.eu/documents/104400/-/-/8821e98e-8de0-8565-5b51-c36d51b19cc9>

- (9) Am 28. Oktober 2019 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Marktteilnehmern bis zum 18. November 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigelegt.
- (10) Zudem gab es eine enge Zusammenarbeit der Agentur mit allen Regulierungsbehörden und allen ÜNB, die in Telefonkonferenzen und Sitzungen sowie durch den Austausch von Änderungsvorschlägen an den von der Agentur eingereichten Vorschlägen eingehend zu den Änderungen der vorgeschlagenen Methode konsultiert wurden. Insbesondere wurden die folgenden Verfahrensschritte unternommen, und im Allgemeinen teilte die Agentur vor jeder Interaktion mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB eine neue Fassung der von der Agentur vorgeschlagenen Änderungen des Vorschlags mit:
- 24. und 25. Juli 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
 - 27. und 28. August 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Taskforce „Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem“ der Agentur („EB TF“);
 - 2. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
 - 10. und 11. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 18. und 19. September 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
 - 27. September 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 4. Oktober 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden;
 - 9. und 10. Oktober 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 23. Oktober 2019: Fachworkshop mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 24. Oktober 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
 - 12. November 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
 - 13. November 2019: öffentlicher Workshop mit allen Interessenträgern, einschließlich Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 15. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
 - 19. November 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der Arbeitsgruppe „Elektrizität“ der Agentur („AEWG“);

- 22. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 27. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 29. November 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 4. und 5. Dezember 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden im Rahmen der EB TF;
- 6. Dezember 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB;
- 11. Dezember 2019: Erörterung mit allen Regulierungsbehörden in der Sitzung des Regulierungsrates.
- 12. Dezember 2019: Telefonkonferenz mit allen Regulierungsbehörden und ÜNB.

3. ZUSTÄNDIGKEIT DER AGENTUR FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN VORSCHLAG

- (11) Gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung erlässt die Agentur, falls es den Regulierungsbehörden nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, oder falls sie ein entsprechendes gemeinsames Ersuchen stellen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/942 eine Entscheidung über die vorgelegten Vorschläge für Modalitäten oder Methoden.
- (12) Laut dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums aller Energieregulierungsbehörden vom 24. Juli 2019 hatten sich alle Regulierungsbehörden gemeinsam darauf geeinigt, die Agentur zu ersuchen, gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung über den Vorschlag zu entscheiden. Zum Zeitpunkt des Ersuchens waren alle Regulierungsbehörden befugt, den Vorschlag der Agentur gemeinsam vorzulegen, da dies vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist nach dem Eingang des Vorschlags (d. h. 11. August 2019) geschehen war.
- (13) Daher wurde die Agentur gemäß Artikel 5 Absatz 7 der EB-Verordnung und Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 durch das am 24. Juli 2019 eingegangene Ersuchen für die Entscheidung über den Vorschlag zuständig.

4. ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS

- (14) Der Vorschlag enthält folgende Elemente:
- (a) die Erwägungen und die Artikel 1 und 2 mit allgemeinen Bestimmungen, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen;
 - (b) Artikel 3, der die Grobstruktur der aFRR-Plattform beinhaltet;
 - (c) Artikel 4, in dem die Grenzwerte für aFRR-Grenzen beschrieben werden, einschließlich der Bestimmung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität;

- (d) Artikel 5, der den Fahrplan und den Zeitplan für die Umsetzung der aFRR-Plattform enthält;
- (e) Artikel 6 und 7, die die Funktionen und die Standard-Regelarbeitsprodukte für die aFRR-Plattform festlegen;
- (f) Artikel 8 und 9, die eine detaillierte Beschreibung des Zeitpunkts für die Öffnung und Schließung für die Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte und des Zeitpunkts der Schließung für die Abgabe von Energiegeboten durch den ÜNB sowie das Verfahren zur Änderung und Kennzeichnung von Geboten als nicht verfügbar enthalten;
- (g) Artikel 10, der die Organisation der gemeinsamen Merit-Order-Listen beschreibt;
- (h) Artikel 11, der die Anforderungen an den Optimierungsalgorithmus enthält;
- (i) Artikel 12, der die Benennung der Einrichtung umfasst, die alle Funktionen der aFRR-Plattform vornehmen wird;
- (j) Artikel 13 bis 17, die die Leitung der Plattform, den Entscheidungsprozess, die Kategorisierung und Aufteilung der Kosten, den Rahmen für die Harmonisierung der Bedingungen für den Ausgleich, die Veröffentlichung sowie die Umsetzung beschreiben;
- (k) Artikel 18, der Bestimmungen zur Sprache enthält.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEI DER AGENTUR EINGEGANGENEN BEMERKUNGEN

5.1. Erste Bemerkungen aller Regulierungsbehörden

- (15) Laut dem Schreiben des Vorsitzenden des Forums der Energieregulierungsbehörden vom 24. Juli 2019 wurden von allen Regulierungsbehörden gemeinsam Mängel des Vorschlags sowie Bereiche, in denen keine Einigung stattfand, festgestellt.
- (16) Alle Regulierungsbehörden waren sich einig, dass der Vorschlag in Bezug auf die Verwendung der Begriffe positive/negative Regelarbeit, die Definition des wirtschaftlichen Überschusses, die Koordination der sequentiellen Zuteilung von grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die Interaktion zwischen der aFRR-Plattform und der Plattform für die Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, die Spezifikation der Einrichtung, die die Funktionen der aFRR-Plattform ausführt, und weitere kleinere Aspekte, die im Non-Paper zu finden sind, geändert werden sollte.
- (17) Alle Regulierungsbehörden konnten sich auf zwei Hauptaspekte des Vorschlags nicht einigen:
 - (a) alle Regulierungsbehörden konnten sich nicht auf die vorgeschlagene Definition des aFRR-Bedarfs einigen, und zwar insbesondere auf die Frage, wie sie sich auf das geschlossene Regelkreismodell des automatischen Frequenzwiederherstellungsprozesses bezieht.

- (b) alle Regulierungsbehörden konnten sich nicht auf die Wahl des Modells der „Kontrollnachfrage“ anstelle eines Modells der „Kontrollanfrage“ als Grundlage für die Grobstruktur der aFRR-Plattform einigen.

5.2. Konsultation aller Regulierungsbehörden und ÜNB

- (18) In der in obigem Absatz (10) dargelegten Phase der engen Zusammenarbeit zwischen der Agentur und allen Regulierungsbehörden und ÜNB und über die oben erwähnten Punkte hinaus hat die Agentur:

- a) die in der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen (siehe Abschnitt 5.3) und die von allen Regulierungsbehörden im vorgenannten Non-Paper geäußerten Standpunkte mit den ÜNB und allen Regulierungsbehörden erörtert;
- b) versucht, das Kontrollmodell für den automatischen Frequenzwiederherstellungsprozess zu klären, um seine Übereinstimmung mit der EB-Verordnung zu bewerten;
- c) in Bezug auf die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, den gesamten Prozess, die mögliche effiziente Gestaltung eines solchen Prozesses und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien sowie die Entwicklung dieses Prozesses zu einer Kapazitätenmanagementfunktion weiter erörtert;
- d) bezüglich der Wechselwirkung mit dem Imbalance-Netting-Verfahren den Prozess und die Reihenfolge der Optimierungsschritte geklärt;
- e) in Bezug auf die aFRR-Standardproduktmerkmale weiter das Ziel der Harmonisierung der vollen Aktivierungszeit erörtert;
- f) in Bezug auf die Änderung von Geboten und die Änderung des Verfügbarkeitsstatus von Geboten die Grundsätze, wie und wann diese Änderungen vorgenommen werden können, weiter spezifiziert und den Prozess zur Behandlung von Verstößen gegen die operative Sicherheit geklärt;
- g) bezüglich der vorgeschlagenen Benennung einer Einrichtung, die die Funktionen der mFRR-Plattform ausführen soll, die vorgeschlagene Wahl geklärt und die rechtliche Übereinstimmung mit der EB-Verordnung sichergestellt.

5.3. Öffentliche Konsultation

- (19) Am 28. Oktober 2019 leitete die Agentur eine öffentliche Konsultation über den Vorschlag ein und gab allen Interessenträgern bis zum 18. November 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Konsultationsdokument wurden die Interessenträger gebeten, zu drei Themen Stellung zu nehmen, denen die größte Relevanz beigemessen wurde; dies sind: (I) die Wahl des Kontrollmodells in Bezug auf die Abweichungen zwischen den von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählten Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte und den von den ÜNB zur Aktivierung vor Ort angeforderten Geboten für Standard-aFRR-

- Regelarbeitsprodukte, (ii) die volle Aktivierungszeit des aFRR-Standardprodukts und (iii) die Erklärung der Gebote als nicht verfügbar und ihre Änderung durch die ÜNB.
- (20) Die Zusammenfassung und Auswertung der eingegangenen Antworten sind dieser Entscheidung als Anhang II beigefügt. Er enthält die Zusammenfassung der Bedenken der Interessenträger zu den vorgenannten Themen, insbesondere zu den Fragen, sowie die anfänglichen Standpunkte und Vorschläge der Agentur:
- (a) hinsichtlich der Wahl des Kontrollmodells stimmte die Mehrheit der Gegenparteien dem Ansatz der Agentur zu, die Abweichungen zwischen den von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählten Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte und den von den ÜNB für die lokale Aktivierung verlangten Geboten genau zu überwachen. Viele Interessenträger erkannten die technische Komplexität des automatischen Frequenzwiederherstellungsprozesses an und schätzten die Stabilität, die durch das im Vorschlag beschriebene Kontrollnachfragemodell gewährleistet wird, während einige von ihnen der Ansicht waren, dass die betrieblichen Bedenken für die Ausgleichsplattformen im Vergleich zu den Marktprinzipien eine zweite Priorität darstellen sollten. In Bezug auf die Indikatoren zur Überwachung der Abweichungen forderten die meisten von ihnen, das Gesamtvolumen sowie das Volumen pro ÜNB zu melden.
 - (b) Was die frühere Harmonisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts betrifft, so stimmte die Mehrheit der Interessenträger dem von der Agentur vorgeschlagenen Datum zu, obwohl einige von ihnen betonten, dass das wichtige Element nicht das Datum selbst ist, sondern vielmehr ein klarer Zeitplan mit Meilensteinen für die Erreichung des Ziels. Einige der Interessenträger stellten die Vorteile der Harmonisierung der vollen Aktivierungszeit generell infrage, und einige merkten an, dass eine frühere Harmonisierung wichtige negative Auswirkungen auf den Ausgleich der Kosten für die Beschaffung von Regelleistung haben könnte.
 - (c) Hinsichtlich der Änderung von Geboten und der Erklärung der Gebote als nicht verfügbar durch die ÜNB stimmte die Mehrheit der Interessenträger zu, den ÜNB diese Möglichkeit zu geben – insbesondere, da der Zeitpunkt der Schließung für die Einreichung der Gebote für das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt im Vergleich zur Echtzeit so früh ist – aber nicht für alle im Vorschlag aufgeführten Fälle. Außerdem stellten viele von ihnen die Transparenz des Prozesses infrage und forderten eine Veröffentlichung zum Zeitpunkt der von den ÜNB ergriffenen Maßnahmen. Schließlich warfen einige von ihnen die Frage der Kompensation von Im-Geld-Geboten auf, die von den ÜNB als nicht verfügbar erklärt wurden.
 - (d) In Bezug auf andere Fragen forderten einige Interessenträger, den Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes näher an die Echtzeit zu rücken, die Interessenträger häufiger über den Fortschritt der Umsetzung zu informieren, Bestimmungen hinsichtlich der Backup-Verfahren hinzuzufügen, den aFRR-Nachfragezyklus der ÜNB zu harmonisieren, bei der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität eine andere Reihenfolge einzuhalten, zusätzliche Transparenz in Bezug auf die Prozesse sowie die Algorithmenentwicklung und eine weitere Harmonisierung im Allgemeinen.

6. BEWERTUNG DES VORSCHLAGS

6.1. Rechtlicher Rahmen

- (21) Gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung sind alle ÜNB verpflichtet, den Vorschlag für den aFRRIF gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EB-Verordnung vorzulegen. Dieser Vorschlag muss allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (22) In Artikel 21 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Entwicklung eines Vorschlags für eine aFRR-Plattform und deren Umsetzung niedergelegt. Danach sind alle ÜNB gehalten, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der EB-Verordnung einen Vorschlag für den aFRRIF vorzulegen. Die ÜNB müssen zu dem Vorschlag eine Konsultation gemäß Artikel 10 der EB-Verordnung durchführen.
- (23) Artikel 18 der EB-Verordnung enthält alle Anforderungen an die Bedingungen für den Ausgleich auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Diese nationalen Bedingungen für den Ausgleich müssen den Rahmen für die Einrichtung der aFRR-Plattform gemäß Artikel 18 Absatz 3 der EB-Verordnung respektieren.
- (24) Artikel 23 der EB-Verordnung regelt die Grundsätze der Kostenteilung für die Einrichtung, Änderung und den Betrieb der aFRR-Plattform gemäß Artikel 21.
- (25) Artikel 24 der EB-Verordnung legt die Anforderungen an den Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für die aFRR-Plattform fest, die so nah wie möglich an der Echtzeit sein soll. Außerdem werden in diesem Artikel die besonderen Anforderungen an ÜNB mit einem zentralen Dispatch-Modell aufgeführt.
- (26) Artikel 25 der EB-Verordnung sieht Anforderungen an Standardprodukte vor und unterteilt diese in Standardprodukte für Regularbeit und Regelleistung. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung sollten Standardprodukte für Regularbeit als Teil der Vorschläge für die Umsetzungsrahmen für die europäischen Plattformen gemäß Artikel 19, Artikel 20 und Artikel 21 der EB-Verordnung entwickelt werden. Die Absätze 4 und 5 dieses Artikels enthalten eine nicht erschöpfende Liste von optionalen bzw. obligatorischen Merkmalen der Standardprodukte, die durch die Methodik festzulegen sind.
- (27) Artikel 28 der EB-Verordnung legt die Regeln für Backup-Verfahren fest, die einzuhalten sind, wenn z. B. die koordinierte Aktivierung der Regularbeit fehlschlägt. In diesem Fall sind die Abweichungen von der gemeinsamen Merit-Order-Liste zulässig.
- (28) Artikel 29 der EB-Verordnung enthält die Voraussetzungen für die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten auf der gemeinsamen Merit-Order-Liste. Dieser Artikel behandelt auch die Regeln für die Änderung von Geboten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts der ÜNB und für die Änderung des Verfügbarkeitsstatus der Gebote.

- (29) Artikel 31 der EB-Verordnung legt die Anforderungen an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion fest, die die Optimierung für die Aktivierung von Regelarbeitsgebieten aus verschiedenen gemeinsamen Merit-Order-Listen erleichtert.
- (30) In Artikel 36 und 37 der EB-Verordnung sind die Anforderungen an die Nutzung und Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität für den Austausch von Regelarbeit aufgeführt.
- (31) Artikel 58 der EB-Verordnung enthält Bestimmungen für Regelreservealgorithmen, die von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion für die aFRR-Plattform betrieben werden.
- (32) Artikel 62 der EB-Verordnung beschreibt die Möglichkeiten für Freistellungen und insbesondere die Abweichung von der Frist für den Beitritt zur aFRR-Plattform.
- (33) Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung schreibt allgemein vor, dass der Vorschlag einen vorgeschlagenen Zeitplan ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer Auswirkungen auf die Ziele der Verordnung enthalten muss.

6.2. Würdigung der rechtlichen Anforderungen

6.2.1. Würdigung der Anforderungen an die Entwicklung und an den Inhalt des Vorschlags

6.2.1.1. Entwicklung des Vorschlags

- (34) Der Vorschlag genügt den Anforderungen in Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung, da von allen ÜNB ein gemeinsamer Vorschlag für den aFRRIF entwickelt und allen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt wurde.
- (35) Das Verfahren für die Entwicklung des Vorschlags genügt den Anforderungen in Artikel 21 Absatz 1 der EB-Verordnung nicht, da der Vorschlag zwar von den meisten ÜNB bis zum 18. Dezember 2018 – also innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der EB-Verordnung – vorgelegt wurde, von der letzten ÜNB jedoch erst am 11. Februar 2019 einging. Dies ist ein Verstoß gegen die zwölfmonatige Einreichungsfrist. Der Vorschlag war auch Gegenstand der im obigen Abschnitt 2.1 beschriebenen Konsultation.

6.2.1.2. Vorgeschlagener Zeitplan für die Umsetzung

- (36) In Bezug auf den vorgeschlagenen Zeitplan für die Umsetzung des aFRRIF erfüllt der geänderte Vorschlag die Anforderungen von Artikel 5 Absatz 5 der EB-Verordnung.
- (37) Artikel 5 des Vorschlags legt die Umsetzungsfristen für die aFRR-Plattform fest und hält die Fristen gemäß Artikel 21 Absätze 4, 5 und 6 der EB-Verordnung ein. Dennoch nahm die Agentur einige Änderungen in Artikel 5 vor, um die Auflagen der ÜNB während der Umsetzung zu klären, die Transparenz zu erhöhen und die rechtliche Anwendbarkeit zu verbessern.

- (38) Viele Änderungen in den Absätzen 1, 2 und 3 wurden vorgenommen, um die rechtliche Konsistenz mit dem Text der EB-Verordnung zu verbessern. Die Agentur klärte in Absatz 2 auch die Beziehung zwischen dem PICASSO-Projekt zur frühen Implementierung und der zukünftigen aFRR-Plattform nach der Genehmigung des Vorschlags.
- (39) Die Agentur fügte in Absatz 4 eine regelmäßige Veröffentlichungspflicht für die ÜNB über den Fahrplan für die Umsetzung der aFRR-Plattform hinzu, um den Interessenträgern mehr Transparenz über den Stand der Fortschritte zu bieten. Auch mögliche Abweichungen der ÜNB von Fristen und anderen Bestimmungen der EB-Verordnung sollten regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden, um den Interessenträgern mehr Klarheit zu verschaffen.

6.2.1.3. *Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der EB-Verordnung*

- (40) Die Erwägungsgründe des Vorschlags enthalten eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des aFRRIF auf die Ziele der EB-Verordnung. Die in Artikel 3 der EB-Verordnung festgelegten relevanten Ziele werden in den Erwägungsgründen behandelt, jedoch nur in allgemeiner Form. Die Agentur fügte spezifische Unterabsätze a bis h in einem neuen Erwägungsgrund 19 hinzu, um die erwarteten Auswirkungen auf jedes der Ziele ausführlicher zu behandeln.

6.2.2. Würdigung der Anforderungen an die Grobstruktur der aFRR-Plattform

- (41) Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung sollte die aFRR-Plattform, die von ÜNB oder von einer von den ÜNB geschaffenen Einrichtung betrieben wird, auf gemeinsamen Leitungsgrundsätzen und Geschäftsverfahren basieren und mindestens die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion umfassen. Diese europäische Plattform sollte ein multilaterales ÜNB/ÜNB-Modell mit gemeinsamen Merit-Order-Listen für den Austausch aller Regelarbeitsgebote in Bezug auf alle Standardprodukte für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung nutzen, mit Ausnahme nicht verfügbarer Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 14. Die Bewertung des Vorschlags im Hinblick auf diese Anforderungen wird in den Abschnitten 6.2.7 über die Einrichtung, die die aFRR-Plattform betreibt, 6.2.6 über die Leitung, 6.2.5 über die Funktionen der aFRR-Plattform, 6.2.3 über die Grobstruktur und 6.2.13 über die gemeinsamen Merit-Order-Listen behandelt.

6.2.3. Würdigung der Anforderungen an die Grobstruktur der aFRR-Plattform

- (42) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung sollte der Vorschlag die in Artikel 3 des Vorschlags vorgesehene Grobstruktur der aFRR-Plattform enthalten. Allerdings fehlen im Vorschlag einige wichtige Elemente der Grobstruktur.
- (43) Im Anschluss an die Aufforderung der Regulierungsbehörden in ihrem Befassungsschreiben sowie die in Absatz (20) Buchstabe (d) erwähnten Stellungnahmen der Interessenträger fügte die Agentur in Artikel 3 des Vorschlags einen neuen Absatz 10 mit der Beschreibung der Backup-Verfahren ein. Gemäß

Artikel 28 der EB-Verordnung sollte jeder ÜNB sicherstellen, dass Backup-Lösungen vorhanden sind, falls die koordinierte Aktivierung von Regelarbeit scheitert. In diesem Fall kann jeder ÜNB von der Aktivierung der gemeinsamen Merit-Order-Liste abweichen und sollte die Marktteilnehmer so bald wie möglich informieren. Der neue Absatz 10, der in Artikel 3 des Vorschlags hinzugefügt wurde, beschreibt diesen Prozess, einschließlich spezifischer Transparenzverpflichtungen für die ÜNB, um sicherzustellen, dass die Regelreserveanbieter („RRA“) rechtzeitig und genau über die Anwendung von Backup-Verfahren informiert werden.

- (44) Gemäß Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung können die ÜNB in dem Vorschlag die Bedingungen oder Situationen festlegen, in denen die in Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung festgelegten Beschränkungen nicht gelten. In Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung werden Beschränkungen für den Zugang der ÜNB zum gesamten Regelarbeitsvolumen der gemeinsamen Merit-Order-Liste festgelegt. Artikel 3 Absatz 9 des Vorschlags ermöglicht den ÜNB den uneingeschränkten Zugang zur gemeinsamen Merit-Order-Liste, indem sie die in Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung vorgesehene Möglichkeit nutzen und diese standardmäßig anwenden. Artikel 29 Absatz 13 der EB-Verordnung legt jedoch eine Transparenzverpflichtung fest, d. h. wenn ein ÜNB Regelarbeitsgebote über die in Artikel 29 Absatz 12 der EB-Verordnung festgelegte Grenze hinaus anfordert. In diesem Fall werden alle anderen ÜNB informiert. Daher fügte die Agentur diese Anforderung in Artikel 3 Absatz 9 des Vorschlags ein, um sie mit der EB-Verordnung in Einklang zu bringen.
- (45) Gemäß Artikel 29 Absatz 7 der EB-Verordnung erfolgt die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten auf der Grundlage eines ÜNB/ÜNB-Modells mit einer gemeinsamen Merit-Order-Liste, während gemäß Artikel 2 Absatz 21 der EB-Verordnung das ÜNB/ÜNB-Modell ein Modell für den Austausch von Regelreserven bedeutet, bei dem der RRA Regelreserven für seinen Anschluss-ÜNB erbringt, der diese Regelreserven dann für den anfordernden ÜNB erbringt. In Artikel 3 Absatz 14 des Vorschlags wird das ÜNB/ÜNB-Modell beschrieben, aber die Agentur hielt es für notwendig, die Beschreibung zu ändern, um der Definition in Artikel 2 Absatz 21 der EB-Verordnung besser gerecht zu werden.

6.2.3.1. Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten

- (46) Artikel 3 des Vorschlags beschreibt die wichtigsten Prozesse, die von der aFRR-Plattform ausgeführt werden, und gibt einen Überblick über die Ein- und Ausgänge der Funktionen sowie die wichtigsten Verfahren. Artikel 4 beschreibt jedoch auch einen wesentlichen Prozess der Plattform, nämlich die Aktualisierung der Übertragungskapazitäten, die den Austausch von Regelarbeit an den aFRR-Grenzen beschränken. Die Agentur änderte die Definition dieser Beschränkungen von „grenzüberschreitende aFRR-Übertragungskapazitätsgrenzen“ in „Übertragungskapazitätsgrenzwerte für aFRR-Grenzen“. Diese Änderung war notwendig, weil der Begriff „grenzüberschreitend“ normalerweise für Grenzen zwischen Mitgliedstaaten verwendet wird, aber im Zusammenhang mit der aFRR-Plattform die aFRR-Grenzen nicht immer den Grenzen zwischen Mitgliedstaaten entsprechen.

- (47) Darüber hinaus änderte die Agentur Artikel 4, um den Unterschied zwischen den Übertragungskapazitätsgrenzwerten für aFRR-Grenzen und den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten zu klären. Die beiden Definitionen sind in Bezug auf die aFRR-Grenzen, die einer Gebotszonengrenze entsprechen, gleich, und die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die aFRR-Grenzen entsprechen den grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, deren Definition und Aktualisierung in den nachfolgenden Absätzen von Artikel 4 des Vorschlags näher definiert wird. Falls eine aFRR-Grenze nicht einer Gebotszonengrenze entspricht, sollten die Übertragungskapazitätsgrenzwerte für die aFRR-Grenzen im Prinzip unendlich sein, dennoch muss für den Algorithmus und für die Möglichkeit, den Austausch von Regularbeit zwischen den ÜNB zu beschränken, ein Grenzwert definiert werden, die gemäß Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 149 Absatz 3 und Artikel 150 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb („SO-Verordnung“) möglich sind. Daher hat die Agentur in Absprache mit den ÜNB und den Regulierungsbehörden diesen technischen Grenzwert auf 99 999 MW festgelegt.
- (48) Nachdem die Regulierungsbehörden, wie in ihrem Non-Paper erwähnt, um einen koordinierten und zentralisierten Ansatz zur Aktualisierung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten gebeten hatten, versuchte die Agentur während der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB diesen Prozess in Bezug auf seine Gesamtfunktionalität sowie die Frage zu klären, wie er in die Struktur der aFRR-Plattform passt.
- (49) Artikel 37 Absatz 1 der EB-Verordnung schreibt vor, dass die ÜNB nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts die Verfügbarkeit von grenzüberschreitender Übertragungskapazität für den Austausch von Regularbeit kontinuierlich aktualisieren müssen und dass die grenzüberschreitende Übertragungskapazität immer dann aktualisiert werden muss, wenn ein Teil der grenzüberschreitende Übertragungskapazität genutzt wurde oder wenn die grenzüberschreitende Übertragungskapazität neu berechnet wurde. Darüber hinaus schreibt Artikel 37 Absatz 2 der EB-Verordnung vor, dass die ÜNB die nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts verbleibenden grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten nutzen müssen.
- (50) Diesen Anforderungen folgend beschreibt Artikel 4 des Vorschlags ein Verfahren zur Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten. Dieser Prozess beinhaltet:
- (a) die Definition der anfänglichen grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die entweder die nach der einzelnen Intraday-Kopplung verbleibenden grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten oder die nach den Methoden gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung berechneten grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten sind;

- (b) die Aktualisierung der Anfangswerte, um zusätzliche grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten widerzuspiegeln, die dem RR-, mFRR- und aFRR-Verfahren gemäß Artikel 38 Absatz 1 der EB-Verordnung zugewiesen wurden;
 - (c) die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten auf der Grundlage der bereits zugewiesenen Übertragungskapazitäten zum relevanten Zeitbereich, die bereits in anderen EU-weiten Plattformen und durch andere lokale oder regionale ÜNB-Prozesse zugewiesene Kapazitäten sein können (z. B. Abhilfemaßnahmen); und
 - (d) die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, um den verschiedenen rechtlich möglichen Beschränkungen gemäß Artikel 146 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 147 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 149 Absatz 3, Artikel 150 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 171 Absatz 1 der SO-Verordnung Rechnung zu tragen.
- (51) Der Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten bringt daher die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten mit sich:
- (a) während des Betriebs der aFRR-Plattform (Plattformebene): z. B. aufgrund des Austauschs von Regularbeit, der durch die aFRR-Plattform bestimmt wird, oder anderen grenzüberschreitenden Austauschvorgängen oder Beschränkungen, die während des Betriebs der aFRR-Plattform auftreten;
 - (b) vor dem Betrieb der aFRR-Plattform (Plattformebene): z. B. aufgrund des Austauschs von Regularbeit, der durch die Plattformen vor der aFRR-Plattform bestimmt wird, oder anderen grenzüberschreitenden Austauschvorgängen oder Beschränkungen, die vor dem Betrieb der aFRR-Plattform auftraten.
- (52) Die Regulierungsbehörden forderten in ihrem Schreiben, dass die ÜNB den Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten koordinieren und zentralisieren sollten, wie in Absatz 16 oben erwähnt.
- (53) Die Agentur stimmte dem Antrag aller Regulierungsbehörden zu und stellte das gesamte Konstrukt einer dezentralisierten und nicht koordinierten Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, wie von den ÜNB vorgeschlagen, infrage. Sie schlug stattdessen vor, dass die ÜNB einen zentralisierten Ansatz verfolgen sollten, der für den Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten effizienter und transparenter wäre. Im Anschluss an diese Vorschläge erkannten die ÜNB die Notwendigkeit einer koordinierten und zentralisierten Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten auf Plattformebene als auch plattformübergreifend an.
- (54) In diesem Zusammenhang stellte die Agentur auch infrage, wie der gesamte Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in die Struktur der aFRR-Plattform passt. Die Agentur versteht, dass alle Prozesse der Plattform innerhalb der Funktionen der Plattform untergebracht werden müssen. Der Vorschlag macht jedoch nicht deutlich, welche Funktion der Plattform den Prozess

der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten übernehmen wird. Nach Rücksprache mit den ÜNB versteht die Agentur, dass die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten nicht Teil der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ist, da das Ergebnis des Aktualisierungsprozesses (d. h. aktualisierte grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten) als Input für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion definiert wird. Aus diesem Grund geht die Agentur davon aus, dass der Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in keine der von den ÜNB vorgeschlagenen Funktionen passt, und hat daher eine neue Plattformfunktion eingeführt, nämlich die „Kapazitätenmanagementfunktion“, die den Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten übernimmt. Die Einführung dieser Funktion ist erforderlich, um Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung zu erfüllen, der verlangt, dass der aFRRIF die Funktionen definiert, die für den Betrieb der europäischen Plattform erforderlich sind.

- (55) Daher definierte die Agentur eine Anforderung an die Kapazitätenmanagementfunktion, um die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten durchzuführen, die als Input für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion benötigt wird. Da die ÜNB jedoch ursprünglich nicht geplant hatten, die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten als zentrale Plattformfunktion zu organisieren, hält es die Agentur für sinnvoll, den ÜNB eine zusätzliche Implementierungszeit für die Umsetzung dieses Prozesses als Plattformfunktion einzuräumen. Diese Übergangszeit soll Verzögerungen bei der Umsetzung der Plattformen verhindern, da die Einhaltung der Umsetzungsfrist eine höhere Priorität haben sollte als die Umsetzung dieser Funktion. Aus diesem Grund stellte die Agentur zwei zusätzliche Jahre (nach Ablauf der Frist für die Implementierung der aFRR-Plattform) für die Umsetzung der Kapazitätenmanagementfunktion zur Verfügung.
- (56) Da die technische Analyse des Prozesses der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten gezeigt hat, dass dieser Prozess sowohl eine Aktualisierung auf Plattformebene als auch plattformübergreifend erfordert, ist die Agentur der Ansicht, dass die Kapazitätenmanagementfunktion eine zentrale Funktion sein sollte, die nicht nur der aFRR-Plattform, sondern auch anderen Plattformen dient, die den gleichen Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten erfordern. Da die Implementierungsrahmen für die anderen Plattformen und die darin definierten Funktionen nicht in den rechtlichen Rahmen des aFRRIF fallen, hat die Agentur diese Verpflichtung unter Vorbehalt übernommen, d. h., wenn die gleiche Verpflichtung für die Funktion des Kapazitätenmanagements auch in anderen Implementierungsrahmen auferlegt wird. Die Anforderung, dieselbe Kapazitätenmanagementfunktion für verschiedene Plattformen zu haben, gilt daher unbeschadet der Entscheidungen über die anderen Umsetzungsrahmen.
- (57) Schließlich gab Artikel 4 über die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten keine Klarheit darüber, auf welche Anforderung der EB-Verordnung er sich bezieht. Nach der Klarstellung, dass es sich bei diesem Prozess

eigentlich um eine Beschreibung einer Plattformfunktion handelt, geht die Agentur davon aus, dass der geänderte Artikel 4 auf die Anforderung abzielt, die Grobstruktur der aFRR-Plattform gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung zu liefern. Um diesem Verständnis Rechnung zu tragen, nahm die Agentur die notwendigen Änderungen in den Artikeln 3, 4 und 6 vor, um die Einführung der Kapazitätenmanagementfunktion als Funktion der aFRR-Plattform widerzuspiegeln.

- (58) Darüber hinaus werden in Artikel 4 des Vorschlags eine Reihe von Fällen definiert, die mit operativen Sicherheitsgrenzen verbunden sind und bei der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten berücksichtigt werden sollten. Die Agentur klärte während der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB die Fälle im Zusammenhang mit den HVDC⁸-Verbindungsrohren und fügte daher im geänderten Artikel 4 des Vorschlags die erforderlichen Verweise auf die SO-Verordnung hinzu.
- (59) Die Agentur nahm auch einige geringfügige Änderungen an Artikel 3 des Vorschlags vor, die die Änderungen widerspiegeln, die aufgrund der Bewertung der rechtlichen Anforderungen, wie in den Abschnitt 6.2.5 in Bezug auf die Bezugnahme auf die Kapazitätenmanagementfunktion und in Abschnitt 6.2.14 in Bezug auf die Ergebnisse der Aktivierungs-Optimierungsfunktion beschrieben, erforderlich sind, sowie einige Änderungen, die von allen Regulierungsbehörden zur Verbesserung der Rechtsklarheit und -konsistenz gefordert wurden.

6.2.4. Würdigung der Anforderungen an den Fahrplan und die Zeitpläne für die Umsetzung

- (60) Der Vorschlag erfüllt im Allgemeinen die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der EB-Verordnung, indem er in Artikel 5 des Vorschlags einen Fahrplan sowie Zeitpläne für die Umsetzung der aFRR-Plattform enthält.
- (61) Die Regulierungsbehörden äußerten Bedenken hinsichtlich der Klarheit des Vorschlags in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem die mFRR-Plattform in Betrieb genommen wird, und des Beitrittsfahrplans.
- (62) Daher nahm die Agentur einige Änderungen vor, um den Wortlaut und die Bedeutung der Bestimmungen zu verdeutlichen. In Artikel 5 Absatz 4 des Vorschlags fügte die Agentur eine Verpflichtung für die ÜNB hinzu, den Fahrplan für die Umsetzung regelmäßig und mindestens zweimal jährlich zu aktualisieren und zu veröffentlichen, um gegenüber den Interessenträgern Transparenz über die Fortschritte zu gewährleisten. Diese Veröffentlichung enthält auch Informationen über die von den ÜNB beantragten und von den Regulierungsbehörden gemäß Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung gewährten Ausnahmeregelungen.

⁸Hochspannungsgleichstromübertragung

6.2.5. Würdigung der Anforderungen an die Funktionen der aFRR-Plattform

- (63) Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung verlangt, dass der Vorschlag die Definition der für den Betrieb der aFRR-Plattform erforderlichen Funktionen enthält. Darüber hinaus legt Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung fest, dass die aFRR-Plattform zumindest aus der Aktivierungs-Optimierungsfunktion und der ÜNB-Abrechnungsfunktion bestehen sollte. Artikel 6 des Vorschlags enthält eine übergeordnete Beschreibung dieser beiden Funktionen. In Artikel 6 des Vorschlags wird auch erwähnt, dass bei der Umsetzung der Methode zur Berechnung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität gemäß Artikel 37 Absatz 3 der EB-Verordnung künftig eine dritte optionale Funktion hinzugefügt werden kann, wenn dies als effizient erachtet wird.
- (64) Wie in Abschnitt 6.2.3.1 erläutert, wurde während der Konsultation der Agentur mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB gemeinsam vereinbart, dass die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten als separate Funktion definiert werden sollte. Daher ist die Anforderung von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung nicht in vollem Umfang erfüllt, da der Vorschlag die für die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten erforderliche Funktion, die für den Betrieb der aFRR-Plattform benötigt wird, nicht definiert. Die Agentur fügte den für die aFRR-Plattform erforderlichen Funktionen in Artikel 6 des Vorschlags die Kapazitätenmanagementfunktion hinzu und änderte Artikel 4 des Vorschlags, um die Kapazitätenmanagementfunktion einzuführen und die Prozesse zu beschreiben. Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der Kapazitätenmanagementfunktion wurden in Artikel 3 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c Erwägungsgrund 10 und Erwägungsgrund 12 des Vorschlags eingeführt.

6.2.6. Würdigung der Anforderungen an die Governance

- (65) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der EB-Verordnung, indem er Regeln für die Leitung und den Betrieb der aFRR-Plattform enthält. Artikel 13 des Vorschlags enthält die Governance-Struktur zusammen mit einigen Überwachungspflichten für die ÜNB, während Artikel 14 die Regeln für den Entscheidungsprozess enthält. Diese Regeln stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den ÜNB, da alle beteiligten ÜNB bei Änderungen der aFRR-Plattform eine Stimme haben und sowohl im Beschlussorgan (d. h. im Lenkungsausschuss) als auch in der Expertengruppe mitwirken. Die Abstimmungsregeln für die vom Lenkungsausschuss gefassten Beschlüsse über den Betrieb der aFRR-Plattform basieren auf den Bestimmungen von Artikel 4 der EB-Verordnung und entsprechen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aller beteiligten ÜNB.
- (66) Da jedoch die Bestimmungen über die Governance im gleichen Artikel wie die Überwachungspflichten enthalten waren, teilte die Agentur diese auf und verlegte die beiden Absätze über die Governance von Artikel 13 des Vorschlags in Artikel 14 des Vorschlags, der nun alle Regeln über die Governance und den Betrieb der aFRR-Plattform enthält, während Artikel 13 nur noch Bestimmungen über Transparenz und

Berichterstattung enthält. Diese Änderung war notwendig, um die Gesamtstruktur des aFRRIF zu verbessern und einen einheitlichen Geltungsbereich der einzelnen Artikel zu gewährleisten.

6.2.7. Würdigung der Anforderungen für die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung

- (67) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung muss der Vorschlag die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung(en) enthalten, die die im Vorschlag definierten Funktionen erfüllen wird/werden. Der zweite Satz von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung schreibt vor: „*Schlagen die ÜNB vor, mehr als eine Einrichtung zu benennen, müssen sie in dem Vorschlag nachweisen und sicherstellen:*
- (i) *dass die Funktionen den Einrichtungen, die die europäische Plattform betreiben, auf kohärente Weise zugewiesen werden. In dem Vorschlag ist umfassend zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Funktionen der Einrichtungen, die die europäische Plattform betreiben, koordiniert werden müssen;*
 - (ii) *dass die vorgesehene Struktur der europäischen Plattform und die Zuweisung der Funktionen die Wirksamkeit und Effizienz der Leitung und des Betriebs der europäischen Plattform sowie der regulatorischen Aufsicht über diese Plattform gewährleisten und den Zielen dieser Verordnung entsprechen;*
 - (iii) *dass ein wirksames Koordinierungs- und Beschlussfassungsverfahren zur Lösung widersprüchlicher Standpunkte der die europäische Plattform betreibenden Einrichtungen vorgesehen ist;“*
- (68) Artikel 12 des Vorschlags legt fest, dass alle ÜNB eine Einrichtung benennen müssen, die mit dem Betrieb aller Funktionen der aFRR-Plattform betraut wird. Daher erfüllt der Vorschlag die Anforderung des ersten Satzes von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung insofern, als er einen Vorschlag für eine Einrichtung zur Wahrnehmung der Funktionen der aFRR-Plattform enthält.
- (69) Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung legt jedoch fest, dass die aFRR-Plattform von den ÜNB oder durch eine von den ÜNB selbst gegründete Einrichtung betrieben werden sollte. Der Vorschlag legt fest, dass die aFRR-Plattform von einer einzigen Einrichtung betrieben wird und dass diese Einrichtung ein Konsortium von ÜNB oder ein Unternehmen im Besitz von ÜNB sein soll. Die Agentur versteht, dass die in der EB-Verordnung vorgeschriebene Einrichtung nur eine Rechtsperson sein kann, die eine juristische Person ist und volle Rechtsfähigkeit besitzt. Ein Konsortium hingegen besitzt in der Regel nicht die volle Rechtsfähigkeit, da es keine juristische Person ist. Daher versteht die Agentur, dass die vorgeschlagene Konsortiumsoption in Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags nicht als eine einzige Einrichtung mit voller Rechtsfähigkeit betrachtet werden kann. Demnach steht Artikel 12 Absatz 2 des Vorschlags nicht im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Vorschlags und bietet keine rechtliche Klarheit über die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung.

- (70) Ferner geht die Agentur davon aus, dass das Konsortium der ÜNB bedeuten würde, dass die aFRR-Plattform von den ÜNB selbst betrieben wird, was bedeutet, dass es mehr als eine Einrichtung gibt, die die Funktionen der aFRR-Plattform ausübt. In einem solchen Fall müsste der Vorschlag durch die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung, wie oben zitiert, ergänzt werden.
- (71) Der Vorschlag schafft keine Klarheit darüber, ob eine oder mehrere Einrichtungen die Funktionen der aFRR-Plattform erfüllen werden, und ermöglicht daher keine rechtliche Klarheit darüber, ob die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung erfüllt sind.
- (72) Die Agentur konsultierte die ÜNB und die Regulierungsbehörden zu diesem Thema und bat um eine Klarstellung der vorgeschlagenen Benennung der Einrichtung. Die ÜNB erklärten, dass sie beabsichtigen, einen einzigen ÜNB für den Betrieb der aFRR-Plattform zu benennen.
- (73) Die Agentur analysierte diesen Vorschlag und gab eine Stellungnahme ab, dass die aFRR-Plattform, die von einer von den ÜNB selbst geschaffenen Einrichtung betrieben wird, eine effizientere Lösung für die Umsetzung der Plattform wäre. Die Agentur nannte die folgenden Hauptgründe:
- (a) **Bedienung von plattformübergreifenden Funktionen.** Im Verlauf des Verfahrens zeigte die technische Analyse, dass der Prozess der Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten am effizientesten durch eine Kapazitätenmanagementfunktion erleichtert wird, die für alle Plattformen gleich ist. Daher würde die Benennung derselben Einrichtung für verschiedene Plattformen es ermöglichen, dass eine zentrale Kapazitätenmanagementfunktion den Betrieb aller Plattformen unterstützen kann. Darüber hinaus wird die künftige Entwicklung der aFRR-Plattform wahrscheinlich weitere plattformübergreifende Funktionen erfordern, wie die Kapazitätsberechnungsfunktion, die bereits in Artikel 6 des Vorschlags vorgesehen ist, und Änderungen der Aktivierungs-Optimierungsfunktion, die in Zukunft erweitert werden kann, um die automatische Verknüpfung von Geboten oder sogar die gemeinsame Aktivierung von Geboten von verschiedenen Plattformen zu ermöglichen. Daher könnte eine gemeinsame Einrichtung für alle Plattformen die künftige Entwicklung und Weiterentwicklung aller EU-Plattformen besser erleichtern, in der Erwägung, dass die verteilte Zuweisung verschiedener Funktionen zu einem Hindernis für die künftige Entwicklung werden könnte.
 - (b) **Direkte Managementkontrolle.** Die Benennung eines einzigen ÜNB für den Betrieb der aFRR-Plattform basiert auf einem vertraglichen Rahmen zwischen allen ÜNB und dem benannten ÜNB, durch den der benannte ÜNB verpflichtet ist, Entscheidungen und Anweisungen aller ÜNB umzusetzen. Dieser Rahmen ermöglicht jedoch nicht allen ÜNB die Managementkontrolle über die aFRR-Plattform. Nämlich kann jedes Versäumnis des Managements, die Entscheidungen oder Anträge aller ÜNB umzusetzen, oder eine Uneinigkeit

zwischen allen ÜNB und dem als Einrichtung benannten ÜNB ein erhebliches Risiko für eine Unterbrechung der Umsetzung oder des Betriebs der aFRR-Plattform darstellen und dadurch die Integration der EU-Regelreservemärkte gefährden. Falls die aFRR-Plattform von einem Unternehmen betrieben würde, das die ÜNB selbst gründen würden, könnte jedes Managementversagen oder jede Meinungsverschiedenheit leicht durch die Ausübung der Managementkontrolle gelöst werden, da die ÜNB die Eigentümer des Unternehmens wären.

(c) **Trennung, Überwachung, Prüfung und Genehmigung der Kosten.** Die Benennung eines einzigen ÜNB für den Betrieb der aFRR-Plattform macht es schwierig, die Kosten für den Betrieb der Plattform klar festzulegen und von den Kosten im Zusammenhang mit den nationalen ÜNB-Verpflichtungen zu trennen. Insbesondere werden alle ÜNB Schwierigkeiten haben, die der aFRR-Plattform zugerechneten Kosten zu überwachen und zu prüfen und zu beurteilen, ob sie angemessen von den anderen Kosten des benannten ÜNB getrennt wurden, da alle ÜNB keine Einsicht in die Finanzbögen der benannten ÜNB haben.

(d) **Aufrechterhaltung einer nationalen Verantwortung für den Ausgleich.** Alle ÜNB machten geltend, dass einige der Aufgaben der aFRR-Plattform Teil des nationalen Betriebs unter der Verantwortung der einzelnen ÜNB seien, die zum Ausgleich ihres Systems durchgeführt werden. Die Agentur kann zwar nicht beurteilen, ob dies wirklich der Fall ist, stellt aber fest, dass die Delegation solcher Aufgaben an eine Einrichtung ohne Managementkontrolle über diese Einrichtung die Fähigkeit der ÜNB einschränkt, die Verantwortung für diese Aufgaben beizubehalten. Würden diese Aufgaben andererseits an eine Einrichtung delegiert, die die ÜNB schaffen und besitzen würden, könnten die ÜNB die nationale Verantwortung für diese Aufgaben wirksamer beibehalten, da sie die Managementkontrolle über diese Einrichtung ausüben könnten.

(74) Die ÜNB stimmten mit der Stellungnahme der Agentur nicht überein und übermittelten am 28. November 2019 einen neuen Textvorschlag für die Benennung der Einrichtung für die aFRR-Plattform. In diesem Vorschlag wurde festgelegt, dass das Unternehmen, das die Funktionen der aFRR-Plattform betreibt, ein einziger ÜNB sein wird und dass die Einrichtung die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion übernimmt. Die Agentur teilte den ÜNB mit, dass vonseiten der ÜNB zusätzliche Klarstellungen für die vorgeschlagene Einrichtung erforderlich sind (und listete die Bedenken auf, die von den ÜNB nicht berücksichtigt wurden) und dass im Rahmen einer einzigen Einrichtung ein solcher Vorschlag zwei Änderungen erfordert:

(a) die Einrichtung muss alle Funktionen der Plattform erfüllen; und

(b) um die Einhaltung von Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung zu gewährleisten, schlägt die Agentur vor, den ÜNB weiterhin beide Optionen zur Verfügung zu stellen, d. h. einen einzigen ÜNB oder eine von den ÜNB selbst gegründete Einrichtung.

- (75) Im Anschluss an diese Bewertung durch die Agentur legten die ÜNB am 13. Dezember 2019 einen neuen Vorschlag zur Benennung der Einrichtung vor (Dokument mit dem Titel „*Antworten der ÜNB auf die Fragen der ACER*“), in dem sie vorschlugen, dass alle ÜNB eine Einrichtung benennen, die ein einziger ÜNB ist, der die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion übernimmt. In diesem Vorschlag wurde nicht genau festgelegt, welche Einrichtung die Kapazitätenmanagementfunktion oder die Kapazitätenberechnungsfunktion übernimmt, sondern es wurde vorgesehen, dass die ÜNB jedes Mal, wenn sie eine plattformübergreifende Funktion einführen, eine Einrichtung benennen, die mit dieser Funktion betraut wird, die eine andere als die für den Betrieb der aFRR-Plattform benannte Einrichtung sein kann.
- (76) Der am 13. Dezember 2019 übermittelte Vorschlag wurde zwar nach der Konsultationsfrist, die die Agentur den ÜNB mitgeteilt hatte, eingereicht, die Agentur bewertete den Vorschlag jedoch dennoch und kam zu dem Schluss, dass im Wesentlichen vorgeschlagen wird, dass die Funktionen der aFRR-Plattform von mehr als einer Einrichtung wahrgenommen werden sollen (d. h. eine Einrichtung für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion und eine oder zwei Einrichtungen für die Kapazitätenmanagementfunktion oder die Kapazitätenberechnungsfunktion). Die Agentur teilte den ÜNB mit, dass ihr letzter Vorschlag, wie der ursprüngliche Vorschlag, nicht mit dem zweiten Satz von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung in Einklang steht, da er nicht die darin geforderten und in Absatz 67 oben zitierten Elemente enthält.
- (77) Im Anschluss an diese Mitteilung der Agentur ergänzten die ÜNB ihren letzten Vorschlag vom 18. Dezember 2019, in dem sie geltend machten, dass die Kapazitätenmanagementfunktion zwar tatsächlich für alle Plattformen gleich sein sollte, diese Funktion jedoch nicht für den Betrieb der aFRR-Plattform erforderlich ist und daher nicht in die Liste der Funktionen gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung aufgenommen werden muss. Stattdessen sind die ÜNB der Ansicht, dass die Kapazitätenmanagementfunktion eine plattformunabhängige Funktion ist, die von einer anderen Einrichtung, die ein einziger ÜNB sein wird, betrieben werden kann.
- (78) Die Agentur geht davon aus, dass gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung der Vorschlag für eine einzige oder mehrere Einrichtungen unterschiedliche Bedingungen erfüllen muss. Wenn sich der Vorschlag auf den Rahmen für eine einzige Einrichtung stützt, verlangt Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung nur, dass der Vorschlag die vorgeschlagene Benennung der Einrichtung enthält, die die Funktionen der Plattform erfüllen wird. Wenn sich der Vorschlag jedoch auf den Rahmen für mehrere Einrichtungen stützt, müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, die im zweiten Satz von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung aufgeführt sind.
- (79) Die Agentur widerspricht der Behauptung der ÜNB, dass die Kapazitätenmanagementfunktion keine Funktion ist, die für den Betrieb der aFRR-Plattform erforderlich ist. Wie in der Analyse in Abschnitt 6.2.3.1 dargelegt, ist die Kapazitätenmanagementfunktion eine wesentliche Funktion, die für den Betrieb der

aFRR-Plattform erforderlich ist, da die Aktivierungs-Optimierungsfunktion für ihren Betrieb ständig aktualisierte grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten benötigt und diese Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten am effizientesten durch eine zentrale Funktion erfolgt.⁹ In dieser Hinsicht ist die ÜNB-Abrechnungsfunktion (die von den ÜNB als Plattformfunktion betrachtet wird) eine weitaus weniger wichtige Funktion für den Betrieb der aFRR-Plattform, da die Aktivierungs-Optimierungsfunktion auch ohne eine solche Funktion ebenso effizient arbeiten kann. Da die Kapazitätenmanagementfunktion eine Funktion ist, die für den Betrieb der aFRR-Plattform erforderlich ist, schlägt der letzte Vorschlag der ÜNB daher eindeutig den Rahmen für mehrere Einrichtungen vor, da er vorschlägt, dass die Kapazitätenmanagementfunktion von einem ÜNB betrieben wird, während die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktionen von einem anderen ÜNB betrieben werden sollen. Daher erfüllt dieser Vorschlag nicht die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung.

- (80) Die Agentur schätzte ein, dass sie den Vorschlag der ÜNB nicht ändern kann, um die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung zu erfüllen, da solche Änderungen erhebliche Überarbeitungen und Ergänzungen des Vorschlags erfordern würden und die Agentur nicht in der Lage ist, die meisten der nach dem zweiten Satz von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung erforderlichen Elemente zu formulieren. So ist die Agentur beispielsweise nicht in der Lage, die Regeln für einen effektiven Koordinierungs- und Entscheidungsprozess zu entwerfen, um widersprüchliche Positionen zwischen den Einrichtungen, die die aFRR-Plattform betreiben, zu lösen. Da der Konsultationszeitraum mit den ÜNB, der bereits erheblich verlängert wurde, nicht weiter verlängert werden konnte, konnte die Agentur die ÜNB nicht auffordern, ihren Vorschlag um diese Anforderungen zu ergänzen, insbesondere weil die für die Entwicklung dieser Anforderungen und für die regulatorische Prüfung dieser Anforderungen erforderliche Zeit die für eine Entscheidung der Agentur erforderliche Zeit (d. h. 6 Monate) übersteigen würde.
- (81) Der jüngste Vorschlag der ÜNB schlägt daher weder einen Rahmen mit mehreren Einrichtungen vor, der mit Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung vereinbar ist, noch einen Rahmen mit einer einzigen Einrichtung, der alle Funktionen der aFRR-Plattform, einschließlich der Kapazitätenmanagementfunktion, umfassen würde. Aus diesem Grund akzeptierte die Agentur den Teil des ÜNB-Vorschlags, in dem festgelegt wird, dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion von einer einzigen Einrichtung betrieben werden sollen. In Bezug auf die Kapazitätenmanagementfunktion, für die alle ÜNB vorschlagen, dass sie von einer anderen Einrichtung wahrgenommen werden soll, kann die Agentur die

⁹ Diese Schlussfolgerung ist unabhängig von der in Absatz (55) genannten Übergangszeit von zwei Jahren, die die Agentur den ÜNB für die Umsetzung der Kapazitätenmanagementfunktion einräumte, um die Umsetzung der aFRR-Plattform nicht zu verzögern.

vorgelegte Lösung jedoch nicht akzeptieren, da sie einen Rahmen mit mehreren Einrichtungen implizieren würde, der mit Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung vereinbar sein müsste.

- (82) In Absatz 55 beschloss die Agentur, dass bis zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der aFRR-Plattform die Kapazitätenmanagementfunktion als eine für den Betrieb der aFRR-Plattform erforderliche Funktion betrachtet werden soll. Dies bedeutet, dass die genaue Benennung der Einrichtung, die diese Funktion wahrnehmen wird, in dieser Entscheidung nicht erforderlich ist und verschoben werden kann, um den ÜNB mehr Zeit für Diskussionen, Analysen und die Ermittlung der effizientesten Lösung für die Benennung der Einrichtung für diese Funktion zu geben. Anstatt die Einrichtung für die Bedienung der Kapazitätenmanagementfunktion zu definieren, verpflichtete die Agentur die ÜNB daher, einen Vorschlag zur Änderung des aFRRIF zu erarbeiten, in dem sie die Benennung der Einrichtung vorschlagen sollten, die die Kapazitätenmanagementfunktion gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung wahrnimmt. Dieser Änderungsvorschlag muss spätestens achtzehn Monate vor Ablauf der Frist für die Implementierung der Kapazitätenmanagementfunktion, d. h. zwei Jahre nach der Implementierung der aFRR-Plattform, zur regulatorischen Genehmigung vorgelegt werden. Falls die ÜNB jedoch beabsichtigen, die Kapazitätenmanagementfunktion zum Zeitpunkt der Implementierung der aFRR-Plattform umzusetzen, sollten die ÜNB vor der Implementierung der aFRR-Plattform einen Vorschlag für die benannte Einrichtung ausarbeiten, um diese Funktion ausreichend zu betreiben.
- (83) Die in dieser Entscheidung angenommenen Schlussbestimmungen über die Einrichtung erlauben daher, dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die ÜNB-Abrechnungsfunktion der aFRR-Plattform von einem einzigen ÜNB oder durch eine Einrichtung, die die ÜNB gemäß Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung selbst schaffen würden, betrieben werden können. Dies entspricht ferner Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung, da eindeutig eine einzige Einrichtung vorgeschlagen wird und daher die Anforderungen des zweiten Satzes von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung nicht erfüllt werden müssen. Schließlich lässt diese Entscheidung die Entscheidung über die Einrichtung, die die Kapazitätenmanagementfunktion ausübt, offen und verpflichtet die ÜNB, einen Vorschlag zu erarbeiten, in dem sie die Benennung der Einrichtung, die diese Funktion ausübt, gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der EB-Verordnung vorschlagen müssen.
- (84) Unbeschadet der in Artikel 21 Absatz 2 der EB-Verordnung genannten rechtlich möglichen Optionen, dass die aFRR-Plattform von ÜNB oder mittels einer von den ÜNB selbst geschaffenen Einrichtung betrieben werden kann, ist die Agentur der Ansicht, dass der Vorschlag für die von ÜNB betriebene aFRR-Plattform den von der Agentur in Absatz 73 oben geäußerten Bedenken nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Agentur ist der Ansicht, dass es langfristig erhebliche Argumente dafür gibt, dass alle Funktionen der aFRR-Plattform von einer Einrichtung betrieben werden, die die

ÜNB selbst schaffen würden, und dass diese Einrichtung auch andere europäische Ausgleichsplattformen betreiben würde.

6.2.8. Würdigung der Anforderungen an die Harmonisierung der Modalitäten

- (85) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f der EB-Verordnung hinsichtlich des Rahmens für die Harmonisierung der Modalitäten für den Systemausgleich. Artikel 16 des Vorschlags legt den Prozess für den künftigen Harmonisierungsbedarf der aFRR-Plattform in den Modalitäten für den Systemausgleich fest, wobei zunächst eine Änderung des aFRRIF gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung vorgenommen wird und dann jeder ÜNB die Änderungen auf nationaler Ebene umsetzen muss. Das Verfahren umfasst eine Konsultation gemäß Artikel 10 der EB-Verordnung.
- (86) Die Regulierungsbehörden äußerten sich besorgt über die Klarheit der vorgeschlagenen Schritte, die auf nationaler und europäischer Ebene zur weiteren Harmonisierung der Bedingungen unternommen werden sollen.
- (87) Daher fügte die Agentur einen neuen Absatz in Artikel 16 Absatz 2 ein, um das Verhältnis zwischen den nationalen Bedingungen und der Entscheidung über den Vorschlag zu klären.

6.2.9. Würdigung der Anforderungen an die Kostenteilung

- (88) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe g der EB-Verordnung, indem er in Artikel 15 des Vorschlags die Regeln für die Kostenteilung und die Kategorisierung der Kosten aufnimmt. Wie in Artikel 23 der EB-Verordnung hinsichtlich der Kategorisierung der Kosten in gemeinsame, regionale und nationale Kosten gefordert, folgt Artikel 15 Absatz 1 des Vorschlags der gleichen Regel für die Einteilung in drei Kategorien, und die Absätze 2, 6 und 10 von Artikel 15 des Vorschlags spezifizieren diese Kategorien weiter. Zusätzlich wird gemäß Artikel 23 Absatz 3 der EB-Verordnung in Artikel 15 Absätze 3, 5, 7 und 9 des Vorschlags die Aufteilung der gemeinsamen und regionalen Kosten definiert.
- (89) Darüber hinaus können gemäß Artikel 23 Absatz 6 der EB-Verordnung alle an dem bestehenden Projekt beteiligten ÜNB gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung vorschlagen, dass ein Anteil der Kosten, die vor der Genehmigung des Vorschlags in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung und Durchführung dieses Projekts entstanden sind und als angemessen, effizient und verhältnismäßig bewertet wurden, als Teil der gemeinsamen Kosten betrachtet wird. Artikel 15 des Vorschlags legt fest, dass alle Kosten aus dem PICASSO-Projekt – das sich gemäß Artikel 5 des Vorschlags zur aFRR-Plattform entwickeln wird – vor dem 1. Januar 2018 nicht als historische Kosten betrachtet werden sollten, aber die Kosten zwischen dem 1. Januar 2018 und der Genehmigung des Vorschlags können als gemeinsame oder regionale Kosten betrachtet werden. Die Agentur änderte Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags, um klarzustellen, dass die Entscheidung über diese Möglichkeit von allen beteiligten ÜNB getroffen werden sollte.

- (90) Die Agentur fügte eine Klarstellung in Artikel 15 des Vorschlags hinzu, dass die Regeln für die Kostenteilung für die beteiligten ÜNB und Drittländer gelten, um sie an Artikel 23 Absätze 3 und 5 der EB-Verordnung anzugleichen.

6.2.10. Würdigung der Anforderungen an den Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts

- (91) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe h der EB-Verordnung, der die Definition des Zeitpunkts der Schließung des Regularbeitsmarkts für alle Standardprodukte für aFRR gemäß Artikel 24 der EB-Verordnung vorschreibt, indem in Artikel 8 der Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts für die aFRR-Plattform auf 25 Minuten vor Echtzeit festgelegt wird. Artikel 24 der EB-Verordnung verlangt, dass alle ÜNB im Rahmen des Vorschlags den Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts für Standard-aFRR-Regularbeitsprodukte auf Unionsebene harmonisieren. Darüber hinaus sollte der Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts: (a) so nah wie möglich an der Echtzeit sein; (b) nicht vor dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts sein; (c) ausreichend Zeit für die notwendigen Ausgleichsprozesse sicherstellen.
- (92) Der vorgeschlagene Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts (d. h. 25 Minuten vor der Echtzeit) liegt nach dem Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Markts (der auf 60 Minuten vor der Echtzeit festgelegt wurde) und erfüllt somit die Anforderung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der EB-Verordnung. Was die beiden anderen Anforderungen des Artikels 24 Absatz 2 der EB-Verordnung betrifft, so sind sie bis zu einem gewissen Grad widersprüchlich, da die Anforderung, so nah wie möglich an der Echtzeit zu sein, zusammen mit der Anforderung, ausreichend Zeit für die notwendigen Ausgleichsprozesse zu gewährleisten, bewertet werden muss. Die ÜNB beschreiben in ihrem erläuternden Dokument die Markterwägungen hinsichtlich der Definition des Zeitpunkts der Schließung des Regularbeitsmarkts, aber sie verweisen auch auf die technischen Grenzen, die durch die von der Plattform und den ÜNB für die Durchführung von Konsistenzprüfungen, Engpassmanagementanalysen, Backup-Regeln und IT-Kommunikationen verwendete Zeit gesetzt werden.
- (93) Wie in Absatz (20) Buchstabe (d) erwähnt ist, forderten einige Interessenträger einen noch näher an der Echtzeit liegenden Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts und stellten die Bearbeitungszeit infrage, die die ÜNB für die Einreichung der eingegangenen Standard-aFRR-Regularbeitsgebote an die aFRR-Plattform benötigen würden. Diese Interessenträger argumentieren auch, dass die Festlegung des Zeitpunkts der Schließung des Regularbeitsmarkts näher an der Echtzeit als vorgeschlagen die Auswirkungen dieses Zeitpunkts der Schließung von Märkten auf einige nationale Intraday-Märkte begrenzen würde, die auch nach dem vorgeschlagenem Zeitpunkt der Schließung des Regularbeitsmarkts (d. h. 25 Minuten vor der Echtzeit) geöffnet sein werden.
- (94) Die Agentur geht davon aus, dass die ÜNB die Bedenken der Interessenträger in Bezug auf die Interaktionen zwischen den Ausgleichsplattformen sowie mit dem

Intraday-Markt und auch die erforderlichen technischen Prozesse, die vor der Echtzeit abgeschlossen werden müssen, berücksichtigt haben. Die Agentur ist außerdem der Ansicht, dass, da es kein Projekt für eine frühe Implementierung der aFRR-Plattform gibt, keine früheren Erfahrungen genutzt werden können, um die Zeit zu bewerten, die für die technische Bearbeitung zwischen der Gebotsabgabe der RRA an die ÜNB und der Gebotsabgabe der ÜNB an die aFRR-Plattform benötigt wird. Die Agentur versteht jedoch, dass ein kürzerer Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts es den Marktteilnehmern ermöglichen würde, auch auf Veränderungen zu reagieren, die näher an der Echtzeit liegen. Obwohl diese Option derzeit als zu riskant für die Umsetzung der aFRR-Plattform angesehen wird, sollte sie nach Ansicht der Agentur nach der Umsetzung der aFRR-Plattform geprüft werden. Daher sieht die Agentur derzeit keine Notwendigkeit, Änderungen am Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts von 25 Minuten vor der Echtzeit vorzunehmen, da sie den ÜNB genügend Zeit gibt, die eingegangenen Gebote für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte auf mögliche Risiken für die Betriebssicherheit durch Fehler in den Geboten oder im Einreichungsprozess zu prüfen. Ausreichend Zeit ist auch für die Umstellung bestimmter Produkte gemäß Artikel 26 der EB-Verordnung erforderlich.

- (95) Artikel 8 des Vorschlags enthält auch die Regeln für zentrale Dispatch-Systeme, die aufgrund der Besonderheiten des integrierten Dispatch-Prozesses abweichen. Zusätzlich zum Zeitpunkt der Marktschließung definiert Artikel 8 des Vorschlags auch eine gemeinsame Marktöffnungszeit für die Abgabe von Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte bis spätestens 12.00 Uhr Marktzeit des Vortages.
- (96) Die Agentur nahm kleine Änderungen an diesem Artikel vor, um klarzustellen, dass nur die teilnehmenden ÜNB im dezentralen Dispatch-System die Gebote der RRA erhalten.

6.2.11. Würdigung der Anforderungen an Standardprodukte

- (97) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe i und Artikel 25 der EB-Verordnung, indem er ein mFRR-Standardprodukt definiert, das die Anforderungen aus Artikel 25 der EB-Verordnung erfüllt. In Artikel 25 der EB-Verordnung sind alle Anforderungen an Standardprodukte für Regularbeit und Kapazitätsprodukte aufgeführt. Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung sollten Standardprodukte für Regularbeit als Teil der Vorschläge für die Durchführungsrahmen für die europäischen Plattformen gemäß Artikel 19, Artikel 20 und Artikel 21 der EB-Verordnung entwickelt werden. Daher erfüllt die Definition des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts in Artikel 7 des Vorschlags die Anforderung von Artikel 25 Absatz 1 der EB-Verordnung.
- (98) Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung enthält die Merkmale eines Gebots für Standardprodukte, die in der Definition des Standardprodukts festgelegt werden können. Die meisten dieser Merkmale sind für das aFRR-Standardprodukt in Artikel 7 des Vorschlags definiert, nämlich die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung, die Deaktivierungszeit, die Mindest- und Höchstmenge, die Gültigkeitsdauer und die Art der Aktivierung.

- (99) Darüber hinaus sind in Artikel 25 Absatz 5 der EB-Verordnung die Mindestanforderungen an die variablen Merkmale eines Standardprodukts aufgeführt, nämlich der Preis des Gebots, die Teilbarkeit, der Standort und die Mindestdauer zwischen dem Ende der Deaktivierungszeit und der nächsten Aktivierung. Die Absätze 2 und 4 von Artikel 7 des Vorschlags enthalten Spezifikationen für alle in Artikel 25 Absatz 5 der EB-Verordnung aufgeführten variablen Merkmale und beschreiben einige weitere in einer nicht erschöpfenden Liste. Um Harmonisierung und Rechtsklarheit zu gewährleisten, änderte die Agentur die Liste dahingehend, dass sie in Bezug auf die Standardmerkmale der aFRR-Regelarbeitsprodukte erschöpfend ist, während sie gleichzeitig den ÜNB gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung erlaubt, mehr auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit den nationalen Bedingungen für RRA zu definieren.
- (100) Darüber hinaus schreibt Artikel 25 Absatz 6 der EB-Verordnung vor, dass Standardprodukte: (a) eine effiziente Standardisierung gewährleisten und den grenzübergreifenden Wettbewerb sowie die grenzübergreifende Liquidität fördern, wobei eine unangemessene Fragmentierung des Markts zu vermeiden ist; (b) die Beteiligung von Eigentümern von Verbrauchsanlagen, Dritten und Eigentümern von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, die erneuerbare Energiequellen nutzen, sowie von Eigentümern von Energiespeichereinheiten als RRA erleichtern. Das in Artikel 7 des Vorschlags definierte Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt führt keine technologiebezogenen Anforderungen ein und erleichtert somit die Teilnahme aller möglichen RRA. Darüber hinaus wird eine effiziente Standardisierung gewährleistet, die Liquidität gefördert und eine unangemessene Marktfragmentierung vermieden, da nur ein einziges aFRR-Standardprodukt für die aFRR-Plattform spezifiziert wurde.
- (101) Gemäß Artikel 31 Absatz 4 der EB-Verordnung müssen die ÜNB sicherstellen, dass die Regularisierungsgebote, die an die gemeinsamen Merit-Order-Listen übermittelt werden, in Euro angegeben sind und sich auf die Marktzeiteinheit beziehen. In Artikel 7 Absatz 2 des Vorschlags wird festgelegt, dass der Preis des Gebots für ein Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt in EUR/MWh zusammen mit der Gültigkeitsdauer, auf die sich das Gebot bezieht, anzugeben ist. Der Gültigkeitszeitraum stellt den erforderlichen Bezug zur jeweiligen Marktzeiteinheit her. Der zweite Vorschlag erfüllt somit die Kriterien gemäß Artikel 31 Absatz 4 der EB-Verordnung.

6.2.11.1. Zeit bis zur vollständigen Aktivierung

- (102) Wie bereits oben erwähnt, enthält Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung die Merkmale eines Gebots für Standardarbeitsprodukte, die in der Definition des Standardprodukts festgelegt werden können. Obwohl Artikel 25 Absatz 4 der EB-Verordnung keine klaren Anforderungen an die zu standardisierenden Elemente des Standardprodukts enthält, ist die Agentur der Ansicht, dass die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung das wichtigste Produktmerkmal ist, das standardisiert werden muss.
- (103) Die ÜNB erkennen diese Tatsache an, da sie die Standardisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung vorschlagen, wenn auch nicht von Beginn des Betriebs der

aFRR-Plattform an. Insbesondere legt Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Vorschlags fest, dass jeder ÜNB die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts für den Zeitraum bis zum 17. Dezember 2025 in seinen Bedingungen für RRA gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung festlegt, während die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung des Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukts ab dem 18. Dezember 2025 5 Minuten beträgt.

- (104) Daher geht die Agentur davon aus, dass die ÜNB eine Art Ausnahmeverfahren für diese Standardisierung vorgeschlagen haben, das standardmäßig zum Zeitpunkt der Implementierung der aFRR-Plattform stattfinden sollte. Da die vorgeschlagene Ausnahmeregelung erhebliche Auswirkungen auf bestehende und potenzielle neue Teilnehmer auf dem Markt für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte haben kann, beschloss die Agentur, alle Interessenträger zu dieser impliziten Ausnahmeregelung zu konsultieren. Da die Agentur befürchtete, dass die verzögerte Standardisierung nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb, gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Beteiligung erneuerbarer Energiequellen und die Reaktion auf die Nachfrage (einschließlich Aggregationseinrichtungen und Energiespeicherung) haben könnte, konsultierte die Agentur auch bezüglich einer möglichen alternativen Frist, die der 18. Dezember 2024 sein würde.
- (105) Wie in Absatz (20) Buchstabe (b) erwähnt, unterstützen die meisten Interessenträger die frühzeitige Standardisierung, da sie anerkennen, dass die Zeit bis zur vollständigen Aktivierung eines der wichtigsten Merkmale des aFRR-Standardprodukts ist und seine Standardisierung zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen beiträgt. Einige von ihnen plädieren auch für eine frühere Standardisierung, z. B. ab dem Beginn der Implementierung der aFRR-Plattform. Abgesehen von den Marktvorteilen identifizieren sie auch Gewinne bei den technischen Aspekten, da eine nicht standardisierte Zeit bis zur vollständigen Aktivierung ihrer Meinung nach sehr unterschiedliche Ansprechrampen im gleichen Synchrongebiet bedeuten würde, was zu Störungen bei der Korrektur der Frequenzabweichungen führen würde. Einige der Interessenträger weisen jedoch auf die Auswirkungen auf die Liquidität der aFRR-Plattform hin, und auch auf die höheren Kosten der aFRR-Beschaffung im Falle einer kürzeren Zeit bis zur vollständigen Aktivierung, und einige von ihnen stellen auch den vorgeschlagenen Wert der vollen Aktivierungszeit (5 Minuten) infrage. Schließlich erwähnen einige Interessenträger, dass ein wichtiger Aspekt der Standardisierung das klare Ziel und der Weg ist, und sie fordern einen konkreten Zeitplan mit Meilensteinen für jeden ÜNB, um das Ziel der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung von 5 Minuten bis zum 18. Dezember 2024 zu erreichen.
- (106) Die Agentur teilt die von den Interessenträgern geäußerten Bedenken des Marktes hinsichtlich der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die RRA, die einen effizienten Wettbewerb fördern und eine effizientere Preisgestaltung für die Standard-aFRR-Regelarbeit ermöglichen würden. Die Agentur überprüfte den vorgeschlagenen Zeitrahmen für die Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 25 Absatz 6 und die Ziele der EB-Verordnung. Die erhebliche Verzögerung bei der Standardisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung, wie im Vorschlag definiert (d. h. bis zum 18. Dezember 2025), verzögert die Schaffung gleicher

Wettbewerbsbedingungen und eines fairen Wettbewerbs zwischen verschiedenen RRA mit unterschiedlicher Flexibilität. Eine erhebliche Verzögerung bei der Standardisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung ermöglicht nämlich den Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern mit unterschiedlicher Flexibilität, d. h. Marktteilnehmern mit geringer Flexibilität (d. h. längere Zeit bis zur vollständigen Aktivierung) und Marktteilnehmern mit höherer Flexibilität (d. h. kürzere Zeit bis zur vollständigen Aktivierung). Daher widerspricht eine erhebliche Verzögerung bei der Standardisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung einem der Hauptziele der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt („Elektrizitätsverordnung“), nämlich

- (a) Artikel 1 Buchstabe a, in dem klargelegt wird, dass die Elektrizitätsverordnung die Grundlage für eine effiziente Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere des Rahmens für Klima- und Energiepolitik für 2030 schaffen soll, indem sie es ermöglicht, Marktsignale für größere Effizienz, einen höheren Anteil erneuerbarer Energiequellen, Versorgungssicherheit, Flexibilität, Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung und Innovation zu geben; und
 - (b) Artikel 3 Buchstabe c, der verlangt, dass die Marktvorschriften die Heranbildung einer flexibleren Erzeugung, einer nachhaltigen kohlenstoffarmen Erzeugung und einer flexibleren Nachfrage erleichtern sollen.
- (107) Darüber hinaus wird die Effizienz des europäischen Regelreservemarktes und des Ausgleichs im Allgemeinen nicht erreicht, da die Optimierung in der aFRR-Plattform die Dynamik der Reaktion der RRA nicht berücksichtigt, während die unterschiedliche Geschwindigkeit ihrer Reaktion in den LFR-Zonen Auswirkungen auf die Lösung von Bilanzkreisabweichungen auf europäischer Ebene haben kann; daher wird das Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung nicht erreicht. Wie in Erwägungsgrund 13 der EB-Verordnung erwähnt, ist es „[i]m Interesse des Austauschs von Regelreserve, der Erstellung gemeinsamer Merit-Order-Listen und einer angemessenen Liquidität des Regelreservemarkts [...] erforderlich, Bestimmungen für die Standardisierung von Regelreserveprodukten festzulegen“; die Nichtstandardisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung gefährdet die Integration der Regelreservemärkte, da das Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung nicht erreicht wird. Daher kommt die Agentur zu dem Schluss, dass die vorgeschlagene Ausnahmeregelung die Ziele der EB-Verordnung nicht erfüllt.
- (108) Abschließend und im Lichte der oben genannten Bedenken hält es die Agentur für angemessen und verhältnismäßig, die Verzögerung bei der Standardisierung der Zeit bis zur vollständigen Aktivierung um ein Jahr zu verkürzen, sodass die geänderte Frist der 18. Dezember 2024 ist.
- 6.2.12. Würdigung der Anforderungen an den Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regularbeitsgeboten durch ÜNB
- (109) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe j der EB-Verordnung, da Artikel 9 des Vorschlags den Zeitpunkt der Marktschließung für die

Einreichung von Regelarbeitsgeboten durch ÜNB auf 10 Minuten vor Beginn der Gültigkeitsdauer des jeweiligen Gebots für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte festlegt. Artikel 9 des Vorschlags enthält auch die Regeln für die Änderung von Geboten gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung und die Regeln für die Nichtverfügbarkeit gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung.

6.2.12.1. Erklären von Geboten als nicht verfügbar oder deren Änderung durch die ÜNB

- (110) Artikel 9 des Vorschlags sieht vor, dass die ÜNB die Möglichkeit haben, die Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung zu ändern oder gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung als nicht verfügbar zu erklären. Darüber hinaus sieht Artikel 7 Absatz 5 des Vorschlags die Möglichkeit vor, dass der Anschluss-ÜNB die Gebote (einschließlich der gesamten Verfügbarkeit) ändern kann, wenn dieselbe Nachfrage- oder Erzeugungseinrichtung bereits in einem vorangegangenen Ausgleichsprozess aktiviert wurde und daher nicht mehr oder mit einem anderen Volumen verfügbar ist.
- (111) Die Agentur versteht, wie wichtig es ist, den ÜNB die nötige Flexibilität zu geben, um zu handeln, indem sie Gebote als nicht verfügbar erklärt, wenn die Grenzen der Betriebssicherheit gefährdet sind oder wenn die Gebote nicht mehr verfügbar sind, weil einige andere Gebote, die von diesen Geboten abhängen, außerhalb der aFRR-Plattform nach dem aFRR-Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts aktiviert wurden. Da die ÜNB jedoch Käufer von Regelarbeit sind, hält es die Agentur für wichtig, dass die Möglichkeiten, mit denen dieselben ÜNB die Lieferung der Regelarbeit ändern können, streng geregelt, gerechtfertigt und transparent sind. Um sicherzustellen, dass die ÜNB die von den RRA abgegebenen Gebote nicht unangemessen ändern oder das Funktionieren des Marktes beeinträchtigen, müssen die Fälle für Änderungen von Geboten und Änderungen des Verfügbarkeitsstatus begrenzt werden. Darüber hinaus ist ein transparenterer Rahmen erforderlich, sodass der zuständige ÜNB jedes Mal, wenn von dieser Option Gebrauch gemacht wird, einen Grund für die Änderung eines Gebots angibt, die betroffenen RRA benachrichtigt und jährlich einen detaillierten Bericht über die Nutzung dieser Option veröffentlicht. Die Hauptmotivation dieses Rahmens besteht darin, die Fälle, in denen die ÜNB die von den RRA eingereichten Gebote ändern können, klar zu spezifizieren und zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die ÜNB nicht unangemessen zwischen den RRA und den bei ihnen eingereichten Geboten diskriminieren.
- (112) Auf der Grundlage der obigen Ausführungen konsultierte die Agentur einen Vorschlag zur Klärung der Hauptaspekte solcher Maßnahmen, einschließlich des Zeitplans für die Durchführung solcher Maßnahmen, des Prozesses auf der aFRR-Plattform, der Gründe für die Änderungen, der Beschränkung auf die Gebote, die geändert werden können, und der Verpflichtungen der ÜNB bezüglich der Überwachung und Berichterstattung.
- (113) Die Mehrheit der Interessenträger unterstützte die von der Agentur vorgeschlagenen Änderungen und Klarstellungen der Bestimmungen über die Änderung von Geboten und die Änderung ihres Verfügbarkeitsstatus, während einige ihre Unterstützung nur dann in Aussicht stellen, wenn die Nutzung dieser Option genau überwacht würde und

die ÜNB die Änderungen begründen würden. Einige Interessenträger unterstützten den Vorschlag der Agentur nicht, und einige andere hatten Bedenken hinsichtlich der Transparenz dieser Funktion in der aFRR-Plattform.

- (114) Die Agentur nahm wesentliche Änderungen an Artikel 9 des Vorschlags vor, um Klarheit über das Verfahren zur Änderung von Geboten und zur Änderung des Verfügbarkeitsstatus von Geboten zu schaffen, wobei auch die von den Interessenträgern eingegangenen Kommentare berücksichtigt wurden.
- (115) In Absatz 2 stellte die Agentur klar, dass die Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 9 der EB-Verordnung geändert werden können und der Verfügbarkeitsstatus der Gebote gemäß Artikel 29 Absatz 14 der EB-Verordnung vor dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgeboten durch ÜNB geändert werden kann. Nach dem Zeitpunkt der Marktschließung für die Einreichung von Regelarbeitsgeboten durch ÜNB sind diese Änderungen nur möglich, wenn neue Informationen verfügbar werden, was die Möglichkeit der Aktivierung eines Gebots für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte beeinträchtigt. Die ÜNB sollten den spätestmöglichen Zeitpunkt festlegen, bis solche Änderungen möglich sind.
- (116) Die Agentur fügte einen neuen Absatz 3 zu Artikel 9 des Vorschlags hinzu, der festlegt, dass die von der Änderung betroffenen Gebote weiterhin bei der aFRR-Plattform eingereicht werden sollten und die Änderungen der Gebote auf Änderungen des verfügbaren Volumens oder des Verfügbarkeitsstatus beschränkt sind. Darüber hinaus spezifiziert die Agentur die Veröffentlichungspflicht aus Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer v und dehnt sie auf alle Fälle von Änderungen und nur auf diejenigen aus, die mit dem Nichtverfügbarkeitsstatus zusammenhängen, einschließlich der Begründung für die Änderung.
- (117) Die Agentur fügte einen neuen Absatz 4 zu Artikel 9 des Vorschlags hinzu, in dem die Fälle für die Änderung der Gebote aufgelistet sind. Die Änderungen von Geboten sind auf Fälle beschränkt, die (a) mit Verletzungen der betrieblichen Sicherheitsgrenzen innerhalb der ÜNB- oder VNB-Regelzonen und (b) mit der Aktivierung von Geboten zusammenhängen, die von Geboten abhängig sind, die außerhalb der aFRR-Plattform in anderen Ausgleichsprozessen aktiviert wurden. Der erste Fall erlaubt Änderungen der Gebote, wenn die Nichtzulassung solcher Änderungen zu einer Verletzung der operativen Sicherheitsgrenzen führen könnte; er deckt hauptsächlich Vorfälle ab, bei denen eine technische Nichtverfügbarkeit der Reserveversorgungseinheiten vorliegt. In diesem Fall müssen die RRA dem ÜNB gemäß Artikel 24 Absatz 4 der EB-Verordnung und gemäß Artikel 158 Absatz 4 Buchstabe b der SO-Verordnung¹⁰ alle nicht verfügbaren Mengen auch nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts unverzüglich melden. Da die RRA gemäß Artikel 24 Absatz 3 der EB-Verordnung ihre eingereichten Gebote nach dem

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts nicht aktualisieren dürfen und da sie auch nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen würden, sollte der ÜNB die Änderungen stattdessen unter der Bedingung vornehmen, dass dies für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit notwendig ist. Im zweiten Fall können RRA bedingte Gebote für verschiedene Ausgleichsprozesse, darunter auch das Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukt, bei der aFRR-Plattform einreichen, um eine Arbitrage zwischen verschiedenen Plattformen zu ermöglichen. Da der Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für die aFRR-Plattform und die mFRR-Plattform jeweils 25 Minuten vor der Echtzeit liegt, erlaubt dies kein sequentielles Bieten, sodass die RRA wählen sollten, wo sie auf beiden Plattformen bieten oder mit dem Risiko bieten, nicht aktiviert zu werden. Um die Möglichkeit für RRA zu erhöhen, eine Aktivierung für ein abgegebenes Gebot zu erhalten, wird die Möglichkeit der Abgabe von bedingten Geboten eingeführt und über Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b des geänderten Vorschlags durch die Agentur mit einer Änderung des Verfügbarkeitsstatus abgewickelt.

- (118) Die Agentur fügte in Artikel 9 des Vorschlags einen Absatz 5 hinzu, um die Grundsätze der Nichtdiskriminierung für Gebote mit einem Kapazitätsvertrag und für reine Regelarbeitsgebote gemäß Artikel 16 Absatz 7 der EB-Verordnung klarzustellen. Die Agentur stellte auch klar, dass die nationalen Bedingungen für den Ausgleich von Regelarbeit die Nichtdiskriminierung zwischen verfügbaren Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte und nicht verfügbaren Geboten für Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukte sicherstellen sollten. Damit soll die Nichtdiskriminierung zwischen RRA in Übereinstimmung mit dem Ziel von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der EB-Verordnung gewährleistet werden.
- (119) Die Agentur fügte in Artikel 9 des Vorschlags einen Absatz 6 hinzu, um die Transparenz des Prozesses der Änderung von Geboten zu gewährleisten. Auf der Grundlage dieses Absatzes müssen die ÜNB eine Begründung für jede Änderung, die sie an einem Gebot nach Ablauf der Frist für die Abgabe von Energiegeboten vornehmen, einschließlich der Informationen über die Partei, die die Änderung beantragt, und gegebenenfalls der Betriebssicherheitsgrenze, deren Verletzung erwartet wird, oder des betreffenden Netzelements oder des geänderten Gebots vorlegen. Der letzte Fall (d. h. der Fall, in dem das geänderte Gebot gemeldet werden sollte) umfasst die Situation, in der ein RRA aufgrund bedingter Gebote Änderungen des verfügbaren Gebotsvolumens verlangen kann.
- (120) Die Agentur fügte Artikel 9 des Vorschlags einen Absatz 7 hinzu, in dem festgelegt wird, dass Änderungen der Gebote im Zusammenhang mit Engpässen nur für die teuersten Gebote (die mit geringerer Wahrscheinlichkeit aktiviert werden) möglich sein sollten, wobei auch ihr relativer physischer Einfluss auf das betreffende Netzelement berücksichtigt wird.
- (121) In Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung fügte die Agentur Artikel 9 des Vorschlags Absatz 8 hinzu, einschließlich der Verpflichtung für die ÜNB, alle anderen ÜNB und die betroffenen RRA bis 30 Minuten nach Ablauf der entsprechenden Gültigkeitsdauer über die Änderungen zu informieren und diese

Informationen in aggregierter Form im Jahresbericht nach Artikel 13 des Vorschlags zu melden.

6.2.13. Würdigung der Anforderungen für gemeinsame Merit-Order-Listen

- (122) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 31 der EB-Verordnung, indem er das Verfahren zur Erstellung und Aktualisierung gemeinsamer Merit-Order-Listen für alle eingereichten Standard-aFRR-Regelarbeitsgebote in Übereinstimmung mit Artikel 31 der EB-Verordnung definiert. Artikel 31 Absatz 2 der EB-Verordnung legt fest, dass gemeinsame Merit-Order-Listen aus Regelarbeitsgeboten von Standardprodukten bestehen sollten und dass alle ÜNB die erforderlichen gemeinsamen Merit-Order-Listen für die Standardprodukte erstellen sollten. Darüber hinaus sollen positive und negative Regelarbeitsgebote in verschiedenen gemeinsamen Merit-Order-Listen getrennt werden. Zusätzlich verlangt Artikel 31 Absatz 3 der EB-Verordnung, dass jede Aktivierungs-Optimierungsfunktion mindestens eine gemeinsame Merit-Order-Liste für positive Regelarbeitsgebote und eine gemeinsame Merit-Order-Liste für negative Regelarbeitsgebote verwendet. In Artikel 10 Absatz 5 des Vorschlags wird die Erstellung von zwei getrennten gemeinsamen Merit-Order-Listen klar beschrieben, eine für Standardgebote für positive Regelarbeitsprodukte und eine für Standardgebote für negative Regelarbeitsprodukte, die von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der aFRR-Plattform verwendet werden sollen. Daher erfüllt der Vorschlag die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 31 der EB-Verordnung hinsichtlich der Organisation gemeinsamer Merit-Order-Listen.
- (123) Die Agentur nahm geringfügige Änderungen am Wortlaut vor, um den Text an die EB-Verordnung anzupassen, und stellte klar, dass nur die teilnehmenden ÜNB im dezentralen Dispatch-System die Gebote der RRA erhalten und an die aFRR-Plattform weiterleiten.

6.2.14. Würdigung der Anforderungen an die Beschreibung des Algorithmus

- (124) Der Vorschlag erfüllt die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe l und Artikel 58 der EB-Verordnung hinsichtlich der Beschreibung des Algorithmus für die Funktionsweise der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der aFRR-Plattform aus den nachstehend aufgeführten Gründen nicht.
- (125) Gemäß Artikel 58 Absatz 1 der EB-Verordnung soll dieser Algorithmus (a) der Aktivierungsmethode für Regelarbeitsgebote gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung Rechnung tragen; (b) der Preisbildungsmethode für Regelarbeit gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung Rechnung tragen; (c) die Beschreibungen der Verfahren für das Imbalance Netting (IN) und die grenzübergreifende Aktivierung gemäß Teil IV Titel III der Verordnung (EU) 2017/1485 berücksichtigen. Zusätzlich verlangt Artikel 58 Absatz 4 der EB-Verordnung, dass dieser Algorithmus (a) die betrieblichen Sicherheitseinschränkungen respektiert; (b) technische und netzbezogene Beschränkungen berücksichtigt; (c) gegebenenfalls die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität berücksichtigt. Darüber hinaus betreffen einige der Anforderungen, die in Artikel 31 der EB-Verordnung für die

Optimierungsfunktion enthalten sind, auch die Anforderungen an den Optimierungsalgorithmus, wie im folgenden Abschnitt 6.2.14.2 erwähnt.

- (126) Artikel 3 des Vorschlags enthält eine hochrangige Beschreibung der aFRR-Plattform, also auch des Algorithmus, während Artikel 11 des Vorschlags den Optimierungsalgorithmus beschreibt, d. h. die Inputs, die Zielfunktionen, die Nebenbedingungen und die Outputs. Zusätzlich beschreibt Artikel 4 des Vorschlags die Aktualisierung der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten, die als eine der Nebenbedingungen (d. h. Inputs) des Algorithmus dient.

6.2.14.1. Würdigung der Anforderungen gemäß Artikel 58 Absatz 1 der EB-Verordnung

- (127) Die Methoden gemäß Artikel 29 und 30 der EB-Verordnung sind noch nicht genehmigt worden, der Vorschlag bezieht sich jedoch auf sie. Artikel 3 des Vorschlags legt fest, dass die aFRR-Plattform Folgendes implementieren soll: (a) die Methode zur Preisgestaltung für Regelarbeit und grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten, die für den Austausch von Regelarbeit oder die Durchführung des Ausgleichsnetzprozesses gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung verwendet werden, und (b) die Klassifizierungsmethode für die Aktivierung von Regelarbeitsgeboten gemäß Artikel 29 der EB-Verordnung. Darüber hinaus sind in den Ergebnissen des Algorithmus in Artikel 3 und 11 des Vorschlags die Preise für aFRR-Regelarbeit sowie die Preise für grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten, die für den Austausch von Standard-aFRR-Regelarbeitsprodukten verwendet werden, die nach der Methodik gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung bestimmt werden, enthalten.
- (128) Der Vorschlag berücksichtigt die Prozessbeschreibungen für IN-Verfahren und die grenzüberschreitende Aktivierung gemäß Teil IV Titel III der Verordnung (EU) 2017/1485 bei der Definition der Inputs und Outputs des Algorithmus in den Artikeln 2, 3 und 11 des Vorschlags. Darüber hinaus beschreibt Artikel 11 Absatz 6 des Vorschlags angesichts der engen Wechselwirkung zwischen dem IN-Verfahren und dem automatischen Frequenzwiederherstellungsprozess die sequentiellen Prozesse im Zusammenhang mit der Interaktion zwischen der aFRR-Plattform und der IN-Plattform in unterschiedlichen geografischen Bereichen. Denn gemäß Artikel 146 der SO-Verordnung über die Mitteilung der Beschwerdepunkte zielt das Kontrollziel des IN-Verfahrens darauf ab, den Umfang der gleichzeitigen Aktivierung von FRR zu reduzieren.
- (129) Die Agentur klärte diese Wechselwirkung zwischen dem IN-Verfahren und dem automatischen Frequenzwiederherstellungsprozess während der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB weiter ab. Im Anschluss an diese Konsultation änderte die Agentur den Vorschlag, um die Klarheit bezüglich des Prozessablaufs und der In- und Outputs nach jedem Schritt zu verbessern.
- (130) Darüber hinaus hat die Agentur Absatz 5 in Artikel 1 des Vorschlags gestrichen, in dem vorgeschlagen wurde, dass die aFRR-Plattform die IN-Plattform implementieren und schließlich ersetzen soll. Erstens stellt die Agentur fest, dass der Anwendungsbereich der aFRR-Plattform nicht den europäischen Rahmen für die IN-

Plattform abdeckt und daher alle Bestimmungen für die genannte Plattform in dem entsprechenden Vorschlag gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EB-Verordnung beschrieben werden sollten. Zweitens ist die Agentur der Ansicht, dass beide Plattformen getrennt betrieben werden können, indem auf beiden Plattformen dieselbe Aktivierungs-Optimierungsfunktion (und der zugrunde liegende Optimierungsalgorithmus) verwendet wird.

6.2.14.2. Würdigung der Anforderungen gemäß Artikel 29 und 31 der EB-Verordnung

- (131) Die Artikel 29 und 31 der EB-Verordnung enthalten Anforderungen an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion und die Auswahl von aFRR-Standardgeboten, die sich auf den Entwurf des Optimierungsalgorithmus auswirken. Konkret schreibt Artikel 31 Absatz 7 der EB-Verordnung vor, dass die Aktivierungs-Optimierungsfunktion „*Regelarbeitsgebote aus[wählt] und [...] die Aktivierung der ausgewählten Regularbeitsgebote des Anschluss-ÜNB an[fordert], mit dessen Netz der Regelreserveanbieter verbunden ist, dessen Regularbeitsgebot ausgewählt wurde*“, während gemäß Artikel 31 Absatz 8 der EB-Verordnung „*[d]ie Regelreserveanbieter, deren Gebote aktiviert wurden, [...] dafür verantwortlich [sind], das angeforderte Volumen bis zum Ende des Lieferzeitraums bereitzustellen*“. Darüber hinaus sorgt gemäß Artikel 29 Absatz 6 der EB-Verordnung „*[j]eder Anschluss-ÜNB [...] für die Aktivierung des von der für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählten Regularbeitsgebotes*“. In den Artikeln 3 und 11 des Vorschlags werden die Outputs des Optimierungsalgorithmus aufgeführt; einer davon ist das Volumen der Aktivierungen von Regularbeit aus Standard-aFRR-Regularbeitsprodukten, das die Summe des Volumens aller aktivierten Gebote sein sollte, aber in den Outputs gibt es keinen Bezug zu den Geboten, die durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählt werden, und zu ihrem entsprechenden Volumen. Die Agentur geht davon aus, dass die Auslassung einzelner Gebote aus der Liste der Ergebnisse der Aktivierungs-Optimierungsfunktion beabsichtigt ist und auf die Wahl des von den ÜNB für die Gestaltung der aFRR-Plattform gewählten Kontrollmodells zurückzuführen ist.
- (132) Gemäß Artikel 11 des Vorschlags ist der aFRR-Bedarf, der als Input an die Aktivierungs-Optimierungsfunktion gesendet wird, der Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler („FRCE“) jedes ÜNB und die Ausgabe der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ist der FRCE für jeden ÜNB in Form des Gesamtvolumens der angeforderten Aktivierung von Regularbeit aus Standard-aFRR-Regularbeitsprodukten. Dieser Output wird dann als Input in den lokalen Last-Frequenzregler jedes ÜNB eingespeist, der über spezifische dynamische Einstellungen verfügt, die im Wesentlichen eine Zeitverzögerung zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die momentane korrigierte FRCE von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion empfangen wird, und dem Zeitpunkt, zu dem das Signal zur Aktivierung von aFRR-Geboten an die RRA gesendet wird, bewirken. Dies wird, wie im erläuternden Dokument näher beschrieben, als Kontrollnachfragemodell bezeichnet, und es ist das Modell, das die ÜNB im Rahmen des Projekts der Internationalen Netzkontrollzusammenarbeit („IGCC“) für das IN-Verfahren verwenden.

- (133) Die Agentur geht davon aus, dass es bei diesem Ansatz systematische und anhaltende Unterschiede zwischen den von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählten Geboten und den von den ÜNB lokal aktivierten Geboten geben wird. Dies liegt an der oben beschriebenen Zeitverzögerung und daran, dass jeder lokale Last-Frequenzregler auf aFRR-Geboten mit unterschiedlichen vollen Aktivierungszeiten arbeitet.
- (134) Die ÜNB analysierten auch eine andere Lösung, bei der die Eingabe für die Aktivierungs-Optimierungsfunktion nicht der FRCE von jedem ÜNB ist, sondern das Signal für die Aktivierung der aFRR-Regelarbeit, die das Ausgangssignal des lokalen Last-Frequenzreglers ist. Der Output der Aktivierungs-Optimierungsfunktion wäre dann das Volumen der ausgewählten aFRR-Gebote, die ohne Verzögerungen oder Änderungen an die ÜNB und dann direkt an die RRA gesendet werden. Dies ist das sogenannte Kontrollanforderungsmodell. Dieser Ansatz würde die Übereinstimmung zwischen dem durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion bestimmten aktivierten Gebotsvolumen und den von den ÜNB an die RRA gesendeten Anfragen nach aktivierten Volumina gewährleisten.
- (135) Die ÜNB kamen jedoch zu dem Schluss, dass die Umsetzung einer solchen Lösung für die Betriebssicherheit zu riskant wäre und dass noch viele weitere Analysen und Tests erforderlich sind, um die Durchführbarkeit dieses Modells zu ermitteln. Die Agentur ist sich daher bewusst, dass die ÜNB derzeit nicht in der Lage sind, eine Lösung zu implementieren, die eine vollständige Übereinstimmung zwischen ausgewählten und aktivierten aFRR-Geboten gewährleistet.
- (136) Die Regulierungsbehörden bringen in ihrem Befassungsschreiben Argumente für beide Modelle vor, wie im obigen Absatz (17) Buchstabe (b) erwähnt, da dies einer der Punkte war, in dem sie sich nicht einig waren. Sie bewerten die rechtliche Übereinstimmung des vorgeschlagenen Modells mit der EB-Verordnung und äußern Bedenken sowohl hinsichtlich der technischen Aspekte des grenzüberschreitenden Frequenzwiederherstellungsprozesses, der möglicherweise nicht eingehalten wird, wenn ein anderes Kontrollmodell eingeführt wird, als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Markt, die die Genehmigung des vorgeschlagenen Modells hätte.
- (137) Auf der Grundlage der oben genannten Bestimmungen ist die Agentur der Ansicht, dass das vorgeschlagene Modell im Allgemeinen nicht mit der EB-Verordnung vereinbar ist, da es keine Eins-zu-Eins-Beziehung zwischen den durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion bestimmten Gebotsaktivierungen und den von jedem ÜNB an seine RRA vor Ort angewiesenen Gebotsaktivierungen gewährleistet. Dennoch sollte der aFRRIF-Vorschlag die Einhaltung der Anforderungen der EB-Verordnung gewährleisten. Insbesondere sollten alle Abweichungen zwischen ausgewählten und aktivierten aFRR-Geboten zunächst genau überwacht werden, und wenn diese Abweichungen erheblich sind, sollten die ÜNB andere Optionen zur Minderung dieser Abweichungen prüfen. Außerdem ist gemäß Artikel 29 Absatz 5 der EB-Verordnung Transparenz über diese Abweichungen erforderlich. Falls die Aktivierung demnach von Regelarbeitsgeboten von den Ergebnissen der

Aktivierungs-Optimierungsfunktion abweicht, veröffentlicht der ÜNB rechtzeitig Informationen über die Gründe für diese Abweichung.

- (138) Die Agentur hat die Interessenträger zu diesem Thema konsultiert, und wie in Absatz (20) Buchstabe (a) erwähnt, unterstützen die Kommentare, obwohl sie hinsichtlich der Prioritäten, die die aFRR-Plattform respektieren sollte, auseinandergehen, die genaue Überwachung der Abweichungen, die sich aus dem vorgeschlagenen Modell ergeben.
- (139) Um eine solche Überwachung zu ermöglichen, änderte die Agentur den Vorschlag, insbesondere die Artikel 3 und 11, dahingehend, dass die Ergebnisse der Aktivierungs-Optimierungsfunktion die ausgewählten Gebote separat und nicht nur die Gesamtsumme, wie von den ÜNB vorgeschlagen, sein müssen, wie in Artikel 31 Absatz 7 der EB-Verordnung gefordert. Dadurch können die ÜNB weiterhin das Volumen dieser Gebote zusammenfassen und als Input für den lokalen LFC-Controller (im Falle des Modells der Kontrollnachfrage) verwenden, aber auch Abweichungen zwischen den von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausgewählten Geboten und den von den ÜNB aktivierten Geboten erkennen. Im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der EB-Verordnung änderte die Agentur Artikel 13 des Vorschlags, indem sie zwei neue Absätze 4 und 5 mit der Überwachung auf jährlicher Basis des Umfangs und der Häufigkeit dieser Abweichungen sowie mit der Verpflichtung der ÜNB, Daten über Abweichungen zu liefern, wenn sie von der zuständigen Regulierungsbehörde oder dem betreffenden RRA angefordert werden, hinzufügte. Insbesondere sollten die ÜNB Bericht erstatten bezüglich: (a) der Abweichungen pro LFC-Bereich und pro aFRR-MTU, (b) des jährlichen Gesamtvolumens der Abweichungen pro LFC-Bereich und (c) des jährlichen Gesamtvolumens der Abweichungen in allen LFC-Bereichen.
- (140) Schließlich ist die Agentur der Ansicht, dass die ÜNB alternative Lösungen entwickeln sollten, falls solche Abweichungen wichtig sind und die Effizienz des aFRR-Austauschs erheblich beeinträchtigen. Zu diesem Zweck fügte die Agentur in den neuen Absatz 3 des Artikels 13 des Vorschlags die Forderung nach einem Vorschlag für Änderungen des aFRRIF ein, der auf der Grundlage der jeweiligen Bewertung erforderlich wäre.

6.2.14.3. Weitere Änderungen zum Optimierungsalgorithmus

- (141) In Artikel 11 des Vorschlags wird der Optimierungsalgorithmus beschrieben, aber es wird nicht spezifiziert, wie der Algorithmus die Aktivierungs-Optimierungsfunktion ausführt. In dem erläuternden Dokument wird das Konzept des Optimierungszyklus eingeführt: „Inputs werden vom Algorithmus bei jedem Optimierungszyklus direkt verwendet, um die ausgewählten Aktivierungsangebote und den [grenzüberschreitenden Grenzpreis] pro nicht überlastetem Gebiet zu bestimmen“. Diese Informationen sind zwar für den Betrieb der aFRR-Plattform von entscheidender Bedeutung, werden jedoch nicht in den Vorschlag aufgenommen. Darüber hinaus wird die Länge dieses Zeitraums nicht einmal im erläuternden Dokument angegeben.

- (142) Während der Konsultation mit den Regulierungsbehörden und den ÜNB versuchte die Agentur, den Optimierungszyklus weiter zu spezifizieren und einen Wert für seine Länge festzulegen. Aufgrund der engen Verbindung mit der Umsetzung der aFRR-Plattform und da viele technische Aspekte noch nicht bekannt sind, konnten die ÜNB keinen endgültigen Wert angeben, ohne das Risiko, dass die Vordefinition dieses Wertes die effiziente Entwicklung der aFRR-Plattform behindern würde. Da sich die Länge des Optimierungszyklus auch auf die Kommunikation mit den Interessenträgern auswirkt (da sie auch die aFRR-MTU und folglich alle Veröffentlichungs- und Abwicklungsprozesse definiert), hielt es die Agentur für notwendig, die Anforderungen an die RRA von den potenziellen Änderungen im Optimierungszyklus zu trennen.
- (143) Daher änderte die Agentur Artikel 11 des Vorschlags, um festzulegen, dass die Ergebnisse des Optimierungsalgorithmus in jedem Optimierungszyklus erzielt werden, und fügte einen neuen Absatz 7 in Artikel 11 des Vorschlags ein, der die ÜNB verpflichtet, die Länge des Optimierungszyklus sechs Monate vor dem Termin für die Umsetzung der aFRR-Plattform und mindestens einen Monat vor der Umsetzung jeder nachfolgenden Änderung zu veröffentlichen. Darüber hinaus fügte die Agentur in Artikel 11 Absatz 7 des aFRRIF eine Verpflichtung für die ÜNB ein, ein von den Änderungen im Optimierungszyklus unabhängiges Datenveröffentlichungs- und Kommunikationsformat für Daten im Zusammenhang mit dem aFRR festzulegen.
- (144) Schließlich ersetzte die Agentur den Begriff „Regelreservemarktzeiteinheit“ in Artikel 2 des Vorschlags durch „aFRR-Marktzeiteinheit“ und definierte ihn als die Länge des Optimierungszyklus für die aFRR-Optimierung. Artikel 2 Buchstabe g des Vorschlags definiert die Zeiteinheit des Regelreservemarktes und setzt sie auf 15 Minuten fest, basierend auf der Länge des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls. Die Marktzeiteinheit wird in Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 definiert als *„der Zeitraum, für den der Marktpreis bestimmt wird, oder der für die beiden Gebotszonen kürzest mögliche gemeinsame Zeitraum, falls deren Marktzeiteinheiten voneinander abweichen“*. Da es jedoch gemäß Artikel 30 der EB-Verordnung nicht erforderlich ist, einen einzigen Preis für die Regelarbeit für die verschiedenen Prozesse festzulegen, kann der Vorschlag nicht eine einzige Marktzeiteinheit für den gesamten Ausgleichszeitraum definieren; jeder Prozess, in dem ein Marktpreis festgelegt wird, sollte seine eigene Marktzeiteinheit haben. Da die Preise gemäß der Methodik des Artikels 30 der EB-Verordnung in den Ergebnissen der Aktivierungs-Optimierungsfunktion enthalten sind, werden sie zusätzlich pro Optimierungszyklus definiert. Daher setzte die Agentur den Wert der aFRR-Marktzeiteinheit gleich dem Optimierungszyklus.
- 6.2.15. Änderungen, die notwendig sind, um Rechtsklarheit und Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten
- (145) Während des gesamten Vorschlags nahm die Agentur Änderungen vor, um die Verpflichtungen des teilnehmenden ÜNB gegenüber dem Anschluss-ÜNB zu klären. Aus diesem Grund wurde der Begriff „einreichender ÜNB“ durch einen der oben genannten Begriffe für ÜNB ersetzt. Diese Änderungen wurden in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c vorgenommen, um den einreichenden ÜNB durch einen teilnehmenden

ÜNB zu ersetzen. Die Änderungen bezüglich des Ersatzes von Anschluss-ÜNB durch teilnehmenden ÜNB wurden in Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 des Vorschlags vorgenommen. Die Änderungen waren notwendig, um klarzustellen, dass nicht alle beteiligten ÜNB teilnehmende ÜNB werden und dass nicht alle Anschluss-ÜNB aktiv an der mFRR-Plattform teilnehmen werden. Dies gilt für den Fall, dass ein LFC-Gebiet aus mehr als einem Überwachungsgebiet besteht, wobei nur der benannte ÜNB ein teilnehmender ÜNB wird.

- (146) Die Agentur passte die Definition des Begriffs „wirtschaftlicher Überschuss“ an die Definition des Begriffs in der Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement („CACM-Verordnung“) an und strich die Definition der Gebotszongrenze, weil der Begriff bereits implizit in der CACM-Verordnung mit der Definition der Gebotszonen definiert ist und weil die Einführung einer neuen Definition im aFRRIF die Gefahr rechtlicher Inkonsistenz birgt.

6.2.16. Würdigung der Anforderungen an Konsultation, Transparenz und Einbeziehung der Interessenträger

6.2.16.1. *Konsultation und Einbeziehung der Interessenträger*

- (147) Bei der Ausarbeitung des Vorschlags waren alle ÜNB bestrebt, den in Artikel 10 der EB-Verordnung genannten Anforderungen an die Einbeziehung der Interessenträger zu genügen.
- (148) Wie oben in Absatz (5) erwähnt, wurden die Anforderungen in Artikel 10 der EB-Verordnung von allen ÜNB erfüllt, da die Interessenträger gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung zum Entwurf des Vorschlags konsultiert wurden. Diese Einbeziehung erfolgte in einer öffentlichen Konsultation, die vom 26. April 2018 bis zum 29. Juni 2018 stattfand. Darüber hinaus wurden alle Regierungsbehörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EB-Verordnung regelmäßig informiert und konsultiert. In einem vom 18. Dezember 2018 datierenden gesonderten Dokument, das allen Regierungsbehörden zugeleitet wurde, wurde begründet, wie die von Interessenträgern in der öffentlichen Konsultation geäußerten Standpunkte bei der weiteren Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt wurden.

6.2.16.2. *Berichterstattung und Transparenz*

- (149) Die Agentur fügte in Artikel 13 des Vorschlags einige Berichts- und Überwachungspflichten für die ÜNB hinzu, um die Transparenz zu erhöhen, die von den Interessenträgern für bestimmte Auslegungsmerkmale der aFRR-Plattform gefordert wurde. Die Ergänzungen für die Berichterstattung über Abweichungen zwischen der Aktivierung von Geboten durch die einzelnen ÜNB und der Auswahl von Geboten durch die Aktivierungs-Optimierungsfunktion werden im Abschnitt 6.2.14 beschrieben.

- (150) Darüber hinaus fügte die Agentur einen Bericht über die verfügbare grenzüberschreitende Übertragungskapazität für den Austausch von aFRR auf der Plattform hinzu.
- (151) Die Agentur stellte klar, dass der Jahresbericht veröffentlicht werden soll und dass die ÜNB, falls in den Berichten Ineffizienzen festgestellt werden, eine Empfehlung zur Behandlung der festgestellten Probleme enthalten sollen. Eine solche Empfehlung sollte gegebenenfalls zu einer Änderung des vorliegenden Vorschlags führen.

7. FAZIT

- (152) Aus sämtlichen vorgenannten Gründen ist die Agentur der Ansicht, dass der Vorschlag mit den Anforderungen der EB-Verordnung in Einklang steht, sofern die in dieser Entscheidung genannten Änderungen, so wie sie in Anhang I zu dieser Entscheidung angegeben sind, in den Vorschlag eingearbeitet werden.
- (153) Die Agentur genehmigt den geänderten Vorschlag daher vorbehaltlich der erforderlichen Änderungen und der erforderlichen redaktionellen Änderungen. Zur Klarstellung enthält Anhang I zu dieser Entscheidung den geänderten Vorschlag in der von der Agentur geänderten und genehmigten Fassung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umsetzungsrahmen für eine europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 wird gemäß Anhang I dieser Entscheidung angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die folgenden ÜNB gerichtet:

50Hertz Transmission GmbH,
Amprion GmbH,
AS Augstsprieguma tīkls,
Austrian Power Grid AG,
BritNed Development Limited (NL),
BritNed Development Limited (UK),
C.N.T.E.E. Tranelectrica S.A.,
ČEPS a.s.,
Creos Luxembourg S.A.,
EirGrid Interconnector DAC,
EirGrid plc,
Elektroenergien Sistemen Operator EAD,
Elering AS,

ELES, d.o.o.,
Elia System Operator SA,
Elia System Operator NV/SA,
Energinet Electricity System Operator,
Fingrid Oyj,
HOPS d.o.o.,
Hrvatski operator prijenosnog sustava,
Independent Power Transmission Operator S.A.,
Kraftnät Åland Ab,
Litgrid AB,
MAVIR ZRt,
Moyle Interconnector Limited,
National Grid Electricity Interconnector Limited,
National Grid Electricity System Operator,
Nemo Link Limited,
Polskie Sieci Elektroenergetyczne,
Red Eléctrica de España S.A.,
Rede Eléctrica Nacional, S.A.,
Réseau de Transport d'Electricité,
Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.,
Statnett,
Svenska kraftnät,
System Operator for Northern Ireland Ltd,
TenneT TSO B.V.,
TenneT TSO GmbH,
Terna Rete Elettrica Nazionale S.p.A.,
TransnetBW GmbH und
VÜEN-Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH.

Geschehen zu Ljubljana am 24. Januar 2020

*Für die Agentur
Der Direktor*

C. Zinglensen

Anhänge:

Anhang I – Umsetzungsrahmen für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

Anhang Ia (nur zur Information) – Umsetzungsrahmen für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem – Änderungen hervorgehoben

Anhang II (nur zur Information) – Bewertung der Reaktionen auf die öffentliche Konsultation bezüglich des Umsetzungsrahmens für die europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2019/942 können die Adressaten gegen diese Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Beschwerdeausschuss der Agentur Beschwerde einlegen; die Beschwerde ist zu begründen.